



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/382	
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich	
	Datum: 12.12.2017	
	Ansprechpartner/in: Brück, Mira	
	Bearbeiter/in: Brück, Mira	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw.-aufgaben</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Beratung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat folgende Prüfberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben vorgelegt:

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde
- Vermerk über die Prüfung der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII im Fachdienst 4.2 – Soziale Sicherung mit Stellungnahme des Fachdienstes
- Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

**Anlage/n:**  
siehe oben

**Schlussbericht  
über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2015,  
des Anhanges und des Lageberichtes  
des Berufsbildungszentrums am  
Nord-Ostsee-Kanal**

## I. Prüfungsauftrag

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der genannten Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist entsprechend § 16 Abs. 1 der o.a. Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Nach Maßgabe des § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Gemäß 57 Kreisordnung i.V.m. § 95 m Gemeindeordnung (GO) hat das BBZ am NOK zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 95 n GO daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

## **II. Vorlage des Jahresabschlusses**

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst im Juli 2017 zur Prüfung vorgelegt.

## **III. Lagebericht**

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Im Lagebericht wurden die Abweichungen (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) über 10.000 € gegenüber den Planwerten erläutert.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2015 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

## **IV. Art und Umfang der Prüfung**

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2014 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

## V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 09.02.2015 beschlossene Wirtschaftsplan 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden festgesetzt:

### im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.350.000,00 €
und	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.350.000,00 €
Ergebnis	0,00 €

### im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	2.124.800,00 €
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	2.124.800,00 €
laufender Verwaltungstätigkeit auf	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	233.300,00 €
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	233.300,00 €
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	

Die Ansätze wurden darüber hinaus um die übertragenen Ermächtigungen gem. § 23 GemHVO-Doppik fortgeschrieben. Die übertragenden Ermächtigungen ergeben sich aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder auch Einsparungen, die nach § 9 Absatz 3 des Überleitungsvertrages beim BBZ verbleiben.

Hierdurch ergaben sich folgende Fortschreibungen der Planansätze 2015:

Zeile 16 Ergebnisrechnung	52.759,87 €	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten
Zeile 29 Finanzrechnung	352.504,50 €	Für investive Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen ergeben sich folgende fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse:

VI.  
Jahresabschluss

1. Ergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.565.400,00 €	1.690.483,96 €	125.083,96 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich.-rechtliche Leistungsentgelte	30.000,00 €	4.269,25 €	-25.730,75 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	160.400,00 €	217.138,31 €	56.738,31 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	594.200,00 €	652.191,57 €	57.991,57 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00 €	55,00 €	55,00 €
8	Aktiviert. Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	92,93 €	92,93 €
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>2.350.000,00 €</b>	<b>2.564.231,02 €</b>	<b>214.231,02 €</b>
11a	Persönalaufwendungen	206.600,00 €	258.930,82 €	52.330,82 €
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger		0,00 €	0,00 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.356.000,00 €	1.330.553,18 €	-25.446,82 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	225.200,00 €	237.336,55 €	12.136,55 €
15	Transferaufwendungen	4.500,00 €	2.875,00 €	-1.625,00 €
16	Sonst. ordentl. Aufwendungen	610.459,87 €	626.505,95 €	16.046,08 €
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.402.759,87 €</b>	<b>2.456.201,50 €</b>	<b>53.441,63 €</b>
<b>18</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-52.759,87 €</b>	<b>108.029,52 €</b>	<b>160.789,39 €</b>
19	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>22</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-52.759,87 €</b>	<b>108.029,52 €</b>	<b>160.789,39 €</b>

**Anmerkung:**

Das Jahr 2015 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **108.029,52 €** ab.

## 2. Finanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.340.200,00 €	1.347.224,27 €	7.024,27 €
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	30.000,00 €	5.289,25 €	-24.710,75 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	160.400,00 €	212.441,31 €	52.041,31 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	594.200,00 €	686.207,34 €	92.007,34 €
7	Sonstige Einzahlungen	0,00 €	55,00 €	55,00 €
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen		0,00 €	0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>9</b>	<b>Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.124.800,00 €</b>	<b>2.251.217,17 €</b>	<b>126.417,17 €</b>
				0,00 €
10	Personalauszahlungen	206.600,00 €	258.930,82 €	52.330,82 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen			0,00 €
		1.356.000,00 €	1.315.419,69 €	-40.580,31 €
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen			0,00 €
		0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Transferauszahlungen			0,00 €
		4.500,00 €	3.315,00 €	-1.185,00 €
15	Sonstige Auszahlungen	610.459,87 €	714.763,22 €	104.303,35 €
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.177.559,87 €</b>	<b>2.292.428,73 €</b>	<b>114.868,86 €</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-52.759,87 €</b>	<b>-41.211,56 €</b>	<b>11.548,31 €</b>
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	-352.504,50 €	-198.515,46 €	153.989,04 €
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Saldo	<b>-405.264,37 €</b>	<b>-239.727,02 €</b>	<b>165.537,35 €</b>

### Anmerkung:

Nach der Finanzrechnung übersteigen die Auszahlungen die Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit um **41.211,56 €**.

## Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei der Erstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind von der Verwaltungsleitung des BBZ NOK die nach der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

Bei den zur Prüfung vorgelegten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen fehlte jeweils die Spalte „übertragene Ermächtigungen“.

Künftig ist darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Muster verwendet werden.

## VII.

### Schlussbilanz zum 31.12.2015

Die Bilanzsumme verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 34.381,39 € auf **2.089.651,31 €**.

## Schlussbilanz

### Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.396,00 €	15.827,05 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	585.067,01 €	529.307,60 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	382.001,07 €	627.042,38 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	1.215,00 €	796,00 €
	<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>976.679,08 €</b>	<b>1.172.973,03 €</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
2.1	Vorräte	14.880,07 €	10.000,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	755.075,63 €	771.554,36 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	377.372,92 €	135.098,92 €
	<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>1.147.328,62 €</b>	<b>916.653,28 €</b>
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>25,00 €</b>	<b>25,00 €</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.124.032,70 €</b>	<b>2.089.651,31 €</b>

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

### Bilanzposition 1

#### Bilanzposition 1.1

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2014	8.396,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	15.827,05 €
Umsatzsaldo	7.431,05 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	12.048,05 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	4.617,00 €
Abgang	0,00 €
darauf angesammelte Abschreibung	0,00 €
Summe	7.431,05 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden ordnungsgemäß linear abgeschrieben.

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm Mach erzeugte Anlagenspiegel mit 19.403,00 € ein um 3.575,95 € höheren Schlussaldo aus (Siehe auch Anmerkungen des RPA zur Bilanzposition 1.2.6 und 1.2.7).

#### Bilanzposition 1.2.6

#### Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzwert am 31.12.2014	585.067,01 €
Bilanzwert am 31.12.2015	529.307,60 €
Umsatzsaldo	-55.759,41 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	86.273,21 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	142.032,62 €
Summe	-55.759,41 €

Die im Wirtschaftsjahr 2015 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm Mach erzeugte Anlagenspiegel mit 526.793,30 € ein um 2.514,30 € niedrigeren Schlussaldo aus (Siehe Anmerkung des RPA zur Bilanzposition 1.1 und 1.2.7.).

### **Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzwert am 31.12.2014	382.001,07 €
Bilanzwert am 31.12.2015	627.042,38 €
Umsatzsaldo	245.041,31 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	337.578,34 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	92.537,03 €
Summe	245.041,31 €

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm Mach erzeugte Anlagenspiegel mit 613.392,91 € ein um 13.649,47 € geringeren Schlussaldo aus (Siehe Anmerkung des RPA zur Bilanzposition 1.1 und 1.2.6.).

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2015 angeschafften Anlagegüter ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert wurden. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

### **Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Die Abweichungen Bilanz /Anlagenspiegel bei den Bilanzpositionen 1.1, 1.2.6. und 1.2.7. ergeben insgesamt eine Abweichung von 12.587,82 € und entsprechen dem Betrag für die Anschaffung von 3 „Clever Boards“ (Anlagennummer 31922). Von der Verwaltungsleitung des BBZ ist zu klären, weshalb diese Anlagenzugänge nicht ordnungsgemäß in der Mach-Anlagenbuchhaltung und damit im Anlagenspiegel erfasst wurden.

## Bilanzposition 2.1

### Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2014	14.880,07 €
Bilanzwert am 31.12.2015	10.000,00 €
Umsatzsaldo	4.880,07 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dazu gehören u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Heizöl.

Der Bilanzwert ergibt sich aus dem unveränderten Heizölbestand in 2015. Die Heizung des BBZ kann nur noch mit Gas betrieben werden. Der Heizöltank wurde Ende 2015/Anfang 2016 ausgebaut. Das Heizöl wurde 2016 an das BBZ Rendsburg Eckernförde verkauft. In 2015 wurde eine Wertveränderung von 4.880,07 € gebucht.

## Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzwert am 31.12.2014	755.075,63 €
Bilanzwert am 31.12.2015	771.554,36 €
Umsatzsaldo	16.478,73 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.351,19 €	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Unterkunft und Verpflegung
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	756.109,46 €	Im Wesentlichen Schulkostenbeiträge aus 2014 und 2015 sowie 2013 für LFS (546.700,00 €) und Schlussrate Budget Kreis (195.245,00)
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.203,41 €	u.a. Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.890,30 €	im wesentlichen Erstattung Eon Hanse für Gas
Summe:	771.554,36 €	

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Für noch nicht erhobene Schulkostenbeiträge aus den Jahren 2014 und 2015 wurden Forderungen in Höhe von 238.100,00 € und in Höhe von 230.600,00 € eingestellt. Die Abrechnung der SKB erfolgte für 2013 in 2015. Für die Abrechnung 2013 für die LFS blieben 54.100,00 € Forderungen bestehen.

Von den zum 31.12.2015 ausgewiesenen Forderungen waren zum Prüfungszeitpunkt neben den vorgenannten Forderungen für Schulkostenbeiträge bis auf 14.664,06 € alle Forderungen ausgeglichen.

## **Bilanzposition 2.4**

### **Liquide Mittel**

Bilanzwert am 31.12.2014	377.372,92 €
Bilanzwert am 31.12.2015	135.098,92 €
Umsatzsaldo	-242.274,00 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind unter dieser Bilanzposition alle liquiden Mittel des BBZ in Form von Bar- oder Buchgeld, wie z.B. Handvorschüsse und Bankguthaben, anzusetzen. Es ist daher erforderlich, diese Beträge stichtagsgenau zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-41.211,56 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-198.515,46 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel)	-1.859,52 €
EU-Konto	-780,39 €
Handvorschüsse	92,93 €
Summe	-242.274,00 €

### **Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:**

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen.

Es werden 3 Handkassen geführt. Durch einen Mitarbeiterwechsel wurde die Handkasse in der Herrenstraße von September 2015 – Mai 2016 versehentlich ohne Belege geführt. Das BBZ hat mitgeteilt, dass der Anregung des RPA zur

Jahresrechnung 2014 folgend, ab 31.12.2016 jeweils eine Bestandsaufnahme der Handkassen zum 31.12. eines Jahres erfolgt und dokumentiert wird.

### Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzwert am 31.12.2014	25,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	25,00 €
Umsatzsaldo	0,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Der Bilanzwert 2015 setzt sich aus dem bereits gezahlten (23.11.2015) Beitrag für das Deutsche Jugendherbergswerk für das Jahr 2016 in Höhe von 25,00 € zusammen. Die Auszahlung war als Aufwand im Wirtschaftsjahr 2016 zu verrechnen. Die Abgrenzung ist somit ordnungsmäßig erfolgt.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 darauf hingewiesen, dass die Rechnungen der nachstehend aufgeführten Jahresabonnements abzugrenzen waren, da die Aufwendungen zwei Wirtschaftsjahren zuzurechnen waren.

Festgestellt wurde, dass erneut keine Rechnungsabgrenzung vorgenommen wurde.

Gegenstand	Datum der Auszahlung	Betrag	Zuzurechnendes Wirtschaftsjahr
Abo Ernährung im Fokus Jahresrechnung 2016	25.11.2015	24,00 €	2016
Abo B&B Agrar Jahresrechnung 2016	25.11.2015	18,00 €	2016
Abo Government computing Ausgaben 09/2015 - 08/2016 Jahresrechnung 108,00 €	01.09.2015	72,00 €	2016
Abo dlz Agrar 07/2015 - 06/2016 Jahresrechnung 99,50 €	15.07.2015	49,75 €	2016
Abo Bioland 08/2015 - 07/2016 Jahresrechnung 52,00 €	27.08.2015	30,33 €	2016
IT-Administrator 09/2015 - 08/2016 Jahresrechnung 135,00 €	19.08.2015	90,00 €	2016
Abo Chip 05/2015 - 04/2016 Jahresrechnung 59,89 €	03.06.2015	19,96 €	2016

Zur Vermeidung von Abgrenzungsposten kann seitens der Verwaltung des BBZ darauf hingewirkt werden, dass z.B. bei Abonnements der Abrechnungszeitraum nicht verschiedene Haushaltsjahre betrifft.

Der Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr war aufzulösen. Das ist ordnungsgemäß erfolgt.

## Passiva

	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015
		Euro	Euro
1	Eigenkapital	551.450,93 €	659.480,45 €
2	Sonderposten	1.142.130,20 €	1.119.273,71 €
3	Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4	Verbindlichkeiten	358.537,70 €	279.178,98 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	71.913,87 €	31.718,17 €
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.124.032,70 €</b>	<b>2.089.651,31 €</b>

## Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2014	551.450,93 €
Bilanzwert am 31.12.2015	659.480,45 €
Umsatzsaldo	108.029,52 €

Die Bilanzwerte für das Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen.

	31.12.2014	31.12.2015
Allgemeine Rücklage	278.628,78 €	278.628,78 €
Ergebnisrücklage	27.862,89 €	27.862,89 €
Jahresfehlbetrag		
Jahresüberschuss	244.959,26 €	352.988,78 €
Summe = Eigenkapital	551.450,93 €	659.480,45 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 108.029,52 €. Um diesen Betrag erhöhte sich das Eigenkapital.

**Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat beschließen muss, wie die Überschüsse der Jahre 2014 und 2015 zu verwenden sind (z.B. Zuführung zur Ergebnisrücklage / Allgemeinen Rücklage). Die Beschlussfassung muss spätestens bis 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen.**

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

## Bilanzposition 2.2 Sonderposten

Bilanzwert am 31.12.2014	1.142.130,20 €
Bilanzwert am 31.12.2015	1.119.273,71 €
Umsatzsaldo	-22.856,49 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen. Die ab 01.01.2010 erhaltenen Investitionskostenanteile in den Budgets werden pauschal mit 10% /a aufgelöst. In 2013 und 2014 wurde die pauschalierte Auflösung in Höhe von 90.707,61 € nicht gebucht. Diese Buchung wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 nachgeholt und hat zum ausgewiesenen Jahresergebnis beigetragen.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene neue Zuwendungen	233.300,00 €
Auflösung von Sonderposten	256.156,49 €
Summe	-22.856,49 €

## Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten

Bilanzwert am 31.12.2014	358.537,70 €
Bilanzwert am 31.12.2015	279.178,98 €
Umsatzsaldo	-79.358,72 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.538,58 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	202.640,40 €
Summe	279.178,98 €

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2015 fällig wurden.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO – Doppik ist dem Anhang ein Verbindlichkeitspiegel beizufügen. Dieser wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der Betrag der Verbindlichkeiten stimmt mit dem Wert der Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz überein.

### **Bilanzposition 5 Passive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzwert am 31.12.2014	71.913,87 €
Bilanzwert am 31.12.2015	31.718,17 €
Umsatzsaldo	- 40.195,70 €

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

EU-Projekte	23.685,67 €
Gruppenkasse FSH	8.032,50 €
Summe	31.718,17 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Für zwei von der EU geförderte Projekte mit mehnjähriger Laufzeit wurde eine entsprechende Rechnungsabgrenzung vorgenommen.

Gemäß § 2 Nr. 3 b der Satzung des BBZ am NOK über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird in der Fachschule für Hauswirtschaft von jedem/r Schüler/in ein Lernmittelbeitrag in Höhe von 270,00 € für ein Schuljahr im Voraus erhoben. Da das Schuljahr den Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2016 umfasst, wurde ein Anteil in Höhe von 7/12 der eingezahlten Beiträge (13.770,00 €) abgegrenzt.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 71.913,87 € waren aufzulösen. Die entsprechenden Buchungen sind erfolgt.

## Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

Rendsburg, den 11. September 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Rechnungsprüfungsamt



Litty

**Schlussbericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2015,  
des Anhanges und des Lageberichtes  
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde**

## I. Prüfungsauftrag

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der **Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009** als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung i. V. m. § 95 m Gemeindeordnung hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95 n Gemeindeordnung das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

## II. Vorlage des Jahresabschlusses

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 und der Jahresabschluss 2015 wurden dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom **19. April 2017** zur Prüfung vorgelegt. Erläuternde Unterlagen wurden Anfang Mai 2017 nachgereicht.

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 01. Mai eines jeden Jahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen, für 2015 wäre das somit der 01. Mai 2016 gewesen.

Ziel des BBZ muss es sein, die Jahresabschlüsse künftig fristgerecht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

## III. Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2015 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

Der Jahresüberschuss für 2015 beträgt **185.767,08 €**, für 2014 waren es **116.315,13 €** und für 2013 **198.892,51 €**. Diese erheblichen Jahresüberschüsse sind nach den Aussagen des Geschäftsführers in dem Lagebericht hauptsächlich durch die Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen erzielt worden, die weit über dem Planwert lagen.

Nach Aussagen des Schulleiters mussten aufgrund der verzögerten Neubesetzung der Schulleiterstelle und mehrerer langfristiger Krankheitsfälle in der erweiterten Schulleitung wichtige Investitionsentscheidungen im Bereich der Werkstätten, der IT-Ausstattung, der Erneuerung von Fachräumen etc. verschoben werden, wodurch sich der ohnehin existierende Sanierungsstau noch erhöht habe. Es sei erforderlich, dass die Überschüsse für die Umsetzung von Investitionen in den Folgejahren zur Verfügung stehen.

Bedingt durch den ab Herbst 2015 begonnenen Flüchtlingsstrom wurden in den BBZ-Standorten Rendsburg und Eckernförde DAZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache) eingerichtet, in denen SchülerInnen – hauptsächlich aus Syrien, Afghanistan und dem Iran – unter teils schwierigen räumlichen und personellen Bedingungen die deutsche Sprache erlernen.

Der Fachdienst Schul- und Kulturwesen kann die Ausführungen zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen nachvollziehen. Er weist darauf hin, dass im Rahmen der Neuverhandlungen des Budgets für die Jahre 2016 bis 2018 zum Abbau des Investitionstaus zusätzliche Mittel des Kreises bereitgestellt wurden. Diese Investitionsmaßnahmen seien im Rahmen der Schulentwicklungsplanung entsprechend für die zukünftigen Jahre darzustellen, da einhergehend meistens notwendige bauliche Maßnahmen durchzuführen seien, die vom Fachdienst Gebäudemanagement bearbeitet werden.

Im Rahmen der Budgetverhandlungen für die Jahre 2016 – 2018 ist vereinbart worden, dass die vom BBZ erzielten Jahresüberschüsse bis einschl. 2015 beim BBZ mit der Maßgabe verbleiben, diese vorrangig für den Investitionstau zu verwenden. Für die Jahre 2013 – 2015 ist mit dem BBZ ein Budget von jährlich 2.041.500 € verhandelt worden, für die Jahre 2016 – 2018 in Höhe von 2.069.400 €.

Die Liquidität des BBZ war nach Aussage des Geschäftsführers zu jedem Zeitpunkt voll gewährleistet.

#### **IV. Art und Umfang der Prüfung**

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2014 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Zum Stichtag 31.12.2012 wurde die erste körperliche Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es hätte somit die nächste Inventur zum Stichtag 31.12.2015 erfolgen müssen. Bisher ist **keine weitere Inventur** durchgeführt worden. Dies ist nunmehr dringend erforderlich.

## V. Grundlage der Haushaltswirtschaft des Berufsbildungszentrums RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2015 war der am 23.02.2015 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2015.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden festgesetzt:

### im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der Erträge auf und der Gesamtbetrag der Aufwendungen (einschl. der Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen) auf	2.429.200 Euro    2.429.200 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

### im Finanzplan

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.206.500 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.194.000 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	157.900 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzie- rungstätigkeit auf	157.900 Euro

## VI. Jahresabschluss

### 1. Ergebnisrechnung 2015

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.145.300,00	2.033.994,40	- 111.305,60
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungs-entgelte	28.400,00	30.336,30	+ 1.936,30
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	12.000,00	13.277,66	+ 1.277,66
6	Kostenerstattungen, Kosten-umlagen	243.500,00	449.498,27	+ 205.998,27
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
8	Aktiviere Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>2.429.200,00</b>	<b>2.527.106,63</b>	<b>+ 97.906,63</b>
11a	Personalaufwendungen	266.600,00	275.921,35	- 9.321,35
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0	0,00	0,00
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00	0,00	0,00
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleist.	1.311.800,00	1.158.864,50	+ 152.935,50
14	Bilanzielle Abschreibungen	231.500,00	161.560,63	+ 69.939,37
15	Transferaufwendungen	2.400,00	435,00	+ 1.965,00
16a	Sonst. ordentl. Aufwendungen Budget	613.200,00	741.112,13	- 127.912,13
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen sonst.	0,00	0,00	0,00
<b>17</b>	<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>2.425.500,00</b>	<b>2.337.893,61</b>	<b>+ 87.606,39</b>
<b>18</b>	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.700,00</b>	<b>189.213,02</b>	<b>+ 185.513,02</b>
19	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	3.700,00	3.445,94	- 254,06
<b>21</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>+ 3.700,00</b>	<b>+ 3.445,94</b>	<b>+ 254,06</b>
<b>22</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>+ 185.767,08</b>	<b>+ 185.767,08</b>

#### Anmerkung:

Während nach dem Wirtschaftsplan von einem ausgeglichenem Haushalts ausgegangen wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen Überschuss in Höhe von **185.767,08 €** aus.

## 2. Finanzrechnung 2015

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	Verbesserung ( + ) Verschlechterung (-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00		0,00
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.913.800,00	1.521.243,61	- 392.556,39
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00
4	Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	28.400,00	28.402,99	+ 2,99
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	12.000,00	13.431,17	+ 1.431,17
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	243.500,00	429.258,04	+ 185.758,04
7	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00
<b>9</b>	<b>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.197.700,00</b>	<b>1.992.335,81</b>	<b>- 205.364,19</b>
10	Personalauszahlungen	266.600,00	275.921,35	- 9.321,35
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.311.800,00	1.184.191,74	+ 127.608,26
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	3.700,00	3.445,94	+ 254,06
14	Transferauszahlungen	2.400,00	435,00	+ 1.965,00
15	Sonstige Auszahlungen	613.200,00	684.674,47	- 71.474,47
<b>16</b>	<b>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.197.700,00</b>	<b>2.148.668,50</b>	<b>+ 49.031,50</b>
<b>17</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>- 156.332,69</b>	<b>- 156.332,69</b>
18	Saldo aus Investitionstätigkeit		+ 19.310,85	+ 19.310,85
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit		- 8.750,00	- 8.750,00
	Liquide Mittel		145.771,84	145.771,84

Festgestellt wurde, dass die im Wirtschaftsplan beschlossenen Ansätze nicht vollständig in das MACH-Programm übernommen wurden. Das hier dargestellte Ergebnis bezieht sich auf die MACH-Auswertung. Hinsichtlich des Abschlusses ergibt sich dadurch keine Abweichung.

## VII. Planabweichungen

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich in der Ergebnisrechnung bei:

<b>Zuwendungen und allgem. Umlagen</b>	
Planung	2.145.300,00 €
Buchungssumme	2.033.994,40 €
Verschlechterung	111.305,60 €

Die Auflösung der Sonderposten für Zuweisungen war geringer als geplant.

<b>Kostenerstattungen und Kostenumlagen</b>	
Planung	243.500,00 €
Buchungssumme	449.498,27 €
Verbesserung	205.998,27 €

Die Erträge aus Schulkostenbeiträgen für die Jahre 2014 und 2015 erbrachten wesentliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 120.000 €. Auch die Erträge für die Beschulung von Umschülern waren höher als geplant. Für die Einrichtung von DAZ-Kursen, die im Wirtschaftsplan 2015 nicht veranschlagt waren, erhielt das BBZ Kostenerstattungen von ca. 18.100 €.

Außerdem wurden aufgrund der Betriebskostenabrechnungen für 2014 Beträge i. H. v. rd. 24.000 € erstattet.

<b>Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen</b>	
Planung	1.311.800,00 €
Buchungssumme	1.158.864,50 €
Verbesserung	152.935,50 €

Allein bei den Heiz-, Strom-, Reinigungs- und sonstigen Bewirtschaftungskosten sind Einsparungen von rd. 80.000 € entstanden.

Bei Lehr- und Lernmitteln wurden rd. 37.000 €, bei Geräte EDV rd. 22.300 € eingespart.

<b>Bilanzielle Abschreibung</b>	
Planung	231.500,00 €
Buchungssumme	161.560,63 €
Verbesserung	69.939,37 €

Die Abschreibung war niedriger als geplant.

<b>Sonstige ordentlichen Aufwendungen</b>	
Planung	613.200,00 €
Buchungssumme	741.112,13 €
Verschlechterung	127.912,13 €

Die Planabweichung ist im Wesentlichen zurückzuführen

- auf höhere Aufwendungen bei den an den Kreis abzuführenden Investitionskostenanteilen (rd. 57.000 €), die aufgrund der Neuregelung des Abrechnungsverfahrens bei den Schulkostenbeiträgen zu leisten waren

- auf Mehraufwendungen bei der Abrechnung der Beiträge für Umschüler mit dem Land (rd. 37.000 €)

- auf höhere Aufwendungen für die Durchführung von DAZ-Kursen (rd. 29.800 €)

## Schlussbilanz zum 31.12.2015

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um **254.036,44 €** auf **1.908.174,32 €**.

### Aktiva

	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015
		Euro	Euro
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.912,00	1.648,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	156.134,00	152.007,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	335.132,84	334.141,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	229.004,22	208.269,60
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	335,82	335,82
	Summe Anlagevermögen	724.518,88	696.401,42
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	8.368,09	23.159,23
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	527.799,77	941.317,71
2.4	Liquide Mittel	393.067,80	247.295,96
	Summe Umlaufvermögen	929.235,66	1.211.772,90
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	383,34	0,00
	Bilanzsumme:	1.654.137,88	1.908.174,32

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

**Bilanzposition 1.1  
Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bilanzwert am 31.12.2014	3.912,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	1.648,00 €
Umsatzsaldo:	./ 2.264,00 €

Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. In den letzten Jahren sind überwiegend Lizenzen mit einer geringen Laufzeit beschafft worden, die im Jahr der Anschaffung direkt als Aufwand in der Ergebnisrechnung gebucht und damit nicht im Anlagevermögen der Bilanz erfasst werden mussten.

**Bilanzposition 1.1.2  
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte  
1.2.2.2 Schulen**

Bilanzwert am 31.12.2014	156.134,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	152.007,00 €
Umsatzsaldo:	./ 4.127,00 €

Bilanziert wurde die im Jahr 2012 fertiggestellte Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde (Anlage 31026). Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben.

**Bilanzposition 1.2.6  
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Bilanzwert am 31.12.2014	335.132,84 €
Bilanzwert am 31.12.2015	334.141,00 €
Umsatzsaldo:	./ 991,84 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	71.744,32 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	./ 72.736,16 €
Summe	./ 991,84 €

Vermögensgegenstände sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2015 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Bei der stichprobeweisen Prüfung wurde festgestellt, dass bei den Anlagen Nr. 31312 – 31314 (vier SMART-Boards) von einer Nutzungsdauer von 15 Jahren (wie bei normalen Tafeln) ausgegangen wurde. SMART-Boards werden in den „Verwaltungsvorschriften Abschreibung“ nicht gesondert aufgeführt. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes ist hierfür von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren – wie bei Audiovisuellen Geräten - auszugehen.  
Im Übrigen hat die Prüfung keine Beanstandung ergeben.

### **Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzwert am 31.12.2014	229.004,22 €
Bilanzwert am 31.12.2015	208.269,60 €
Umsatzsaldo:	./. 20.734,62 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	61.698,85 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	./. 82.433,47 €
Sonstige Abgänge/Verschrottung	0,00 €
Summe	./. 20.734,62 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2015 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear. Beanstandungen hat die stichprobenweise Prüfung nicht ergeben.

Anzumerken ist, dass die letzte Inventur zum Stichtag 31.12.2012 erfolgt ist. Es sollte unverzüglich eine Nachfolgeinventur durchgeführt werden.

Der bei der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ermittelte Wert für den Medienbestand der Medienzentren Rendsburg und Eckernförde (Festbetrag) ist unverändert geblieben. Hier sollte dringend eine Überprüfung durchgeführt und dokumentiert werden.

### **Bilanzposition 1.3 Finanzanlagen**

#### **Bilanzposition 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen**

Bilanzwert am 31.12.2014	335,82 €
Bilanzwert am 31.12.2014	335,82 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Das BBZ bietet an, für SchülerInnen Netbooks zu beschaffen, die diese in mtl. Raten abbezahlen. 2014 und 2015 wurden keine neuen Netbooks für SchülerInnen beschafft.

Tilgungsbeträge für die in den Vorjahren beschafften Netbooks wurden 2015 nicht geleistet.

### Bilanzposition 2.1 Vorräte

Bilanzwert am 31.12.2014	8.368,09 €
Bilanzwert am 31.12.2015	23.159,23 €
Umsatzsaldo:	+ 14.791,14 €

Bilanziert wurde der Bestand an Heizöl für die Standorte Rendsburg, Kieler Straße, mit 22.117,80 € und Eckernförde, Fischerkoppel, mit 1.041,43 €.

Der Bestand an Heizöl am Standort Eckernförde hat sich nicht verändert. Für den Standort Rendsburg wurde ein Bestand von 36.863 l ermittelt, der mit einem Bruttopreis von 0,60 €/l bewertet wurde. Tatsächlich wurden Ende Dezember 2015 20.000 l Heizöl zum Preis von 10.000 € beschafft, also 0,50 € je Liter. Für die von der letzten Lieferung (Januar 2015) noch vorhandenen Vorräte aus Heizöl von 16.863 l sind die damaligen Anschaffungskosten von 0,504 €/l anzusetzen, also 8.498,95 €. Der Bestand an Heizöl für Rendsburg wäre daher zum 31.12.2015 mit 18.498,95 € zu bewerten gewesen.

Betriebsstoffe sind grundsätzlich mit den **Anschaffungskosten** zu bewerten.

**Bilanzposition 2.2**  
**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Bilanzwert am 31.12.2014	527.799,77 €
Bilanzwert am 31.12.2015	941.317,71 €
Umsatzsaldo:	+ 413.517,94 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)	0,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (überwiegend Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, sonst u.a. Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Benutzungsgebühren)	297.605,51 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.446,67 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	642.265,53 €
Summe:	941.317,71 €

Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen. Die Höhe der einzelnen Schulkostenbeiträge konnte vom BBZ erst im Jahr 2015 für die Jahre 2012 und 2013 ermittelt und mit den anderen Schulträgern abgerechnet werden. Die Schulkostenbeiträge für 2015 sind im April 2017 festgesetzt worden. Daher war im Haushaltsjahr 2015 hierfür eine „sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ (144.748,95 €) einzustellen.

Bis auf eine Forderungen in Höhe von 20 € und die Schulkostenbeiträge sind die Forderungen 2016 ausgeglichen worden.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Forderungsspiegel überein.

**Bilanzposition 2.4**  
**Liquide Mittel**

Bilanzwert am 31.12.2014	393.067,80 €
Bilanzwert am 31.12.2015	247.295,96 €
Umsatzsaldo:	./ 145.771,84 €

Bilanziert wurde der bei der Sparkasse Mittelholstein (Girokonto-Nr. 3691474) per Kontoauszug ausgewiesene Kontostand per 31.12.2015. Weitere Konten bestehen nicht.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 156.332,69 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 19.310,85 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 8.750,00 €
Summe:	145.771,84 €

**Bilanzposition 3**  
**Aktive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzwert am 31.12.2014	383,34 €
Bilanzwert am 31.12.2015	0,00 €
Umsatzsaldo:	./ 383,34 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Das BBZ hat für 2015 aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes auf die Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass das Gemeindehaushaltsrecht (§ 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik) bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Buchung von Rechnungsabgrenzungsposten vorsieht. Zur Vermeidung der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten kann seitens der Verwaltung darauf hingewirkt werden, dass z. B. bei Abos oder Wartungsverträgen der Abrechnungszeitraum nicht verschiedene Haushaltsjahre betrifft.

## Passiva

	Bezeichnung	31.12.2014	31.12.2015
1	Eigenkapital	608.741,45 €	794.508,53 €
2.	Sonderposten	690.456,54 €	727.123,66 €
4	Verbindlichkeiten	354.939,89 €	386.542,13 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
	Bilanzsumme	1.654.137,88 €	1.908.174,32 €

### Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bilanzwert am 31.12.2014	608.741,45 €
Bilanzwert am 31.12.2015	794.508,53 €
Umsatzsaldo:	+ 185.767,08 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	491.247,55 €
Ergebnisrücklage	117.493,90 €
Jahresüberschuss	185.767,08 €
Summe	794.508,53 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2015 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 185.767,08 € aus. Um diesen Betrag erhöht sich das Eigenkapital.

Die Ergebnisrücklage darf nach § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 25 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das BBZ hat eine Ergebnisrücklage von 23,92 %.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2015. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

**Bilanzposition 2  
Sonderposten**

Bilanzwert am 31.12.2014	690.456,54 €
Bilanzwert am 31.12.2015	727.123,66 €
Umsatzsaldo:	+ 36.667,10 €

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten ist der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen (für die Jahre 2013 bis 2015 jeweils 157.900 €) zu bilanzieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich zusammen aus:

erhaltene neue Zuwendungen	+ 157.900,00 €
Wertberichtigung und Auflösung von Sonderposten	./ 121.232,88 €
Summe:	+ 36.667,12 €

Bei dem in der Schlussbilanz zum 31.12.2015 als Sonderposten ausgewiesenen Betrag von 727.123,66 € handelt es sich um Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen. Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse bestehen zurzeit nicht.

Bei der Berechnung der Auflösung der Sonderposten für 2015 ist aufgrund eines Rechenfehlers ein um 4.026,65 € zu hoher Betrag gebucht worden. Für 2016 ist eine Berichtigung vorzunehmen.

**Bilanzposition 4  
Verbindlichkeiten**

Bilanzwert am 31.12.2014	354.939,89 €
Bilanzwert am 31.12.2015	386.542,13 €
Umsatzsaldo:	+ 31.602,24 €

Zum 31.12.2015 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Betrag am 31.12.2015
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen - Kredit bei der Fördesparkasse für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde	135.625,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen, die Ende 2014 als Aufwand gebucht und Anfang 2015 bezahlt wurden	75.312,47 €
Sonstige Verbindlichkeiten - der Betrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den offenen Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Personalkosten sowie für die Investitionskostenpauschalen für die Landesberufsschulen	175.604,66 €
Summe:	+ 386.542,13 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

**Bilanzposition 5  
Passive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzwert am 31.12.2014	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2015	0,00 €
Umsatzsaldo:	0,00 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2015) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren für 2015 nicht zu bilden.

Schlussbemerkung:

Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat - bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht - zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, den 22.06.2017  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Rechnungsprüfungsamt



Litty



## Vermerk

### **über die Prüfung der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII im Fachdienst 4.2 – Soziale Sicherung**

#### **I. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang**

Im Bereich der Fachgruppe Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Krankheit wurde bei einer Anzahl von 44 Sozialhilfeanträgen - dies entspricht ca. 5 v. H. der Gesamtzahl der Neu-anträge im Jahr 2016 - geprüft, ob bei der Antragsbearbeitung die Grundsätze der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) und das Einsetzen der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII), angemessen berücksichtigt werden. Ein weiteres Augenmerk wurde auf die Anwendung des Fachverfahrens „LÄMMkom“ gelegt.

#### **II. Prüfergebnis**

Als Ergebnis der Prüfung kann hervorgehoben werden, dass

- die Antragsbearbeitung bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß erfolgt. Hinweise und Anmerkungen des RPA zu einzelnen Fällen sind im nachstehenden Bericht aufgeführt.
- das zur Anwendung gelangende Fachprogramm (derzeit noch LÄMMkom) verstärkt für die Erstellung von Bewilligungsbescheiden und turnusmäßig zu fertigenden Änderungsbescheiden sowie den Ausdruck sozialhilferechtlicher Bedarfsberechnungen genutzt werden sollte.
- die über das Fachverfahren LÄMMkom erzeugten Buchungen einer regelmäßigen internen Kontrolle unterzogen werden sollten.

#### **Hinweise zur Antragsbearbeitung:**

##### Einsetzen der Sozialhilfe

Gemäß § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe (...) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

In einem Fall der Gewährung von Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Unterbringung (Az. 82/60) wurde der Pflegeeinrichtung aufgrund eines am 28.01.2016 eingegangenen

Antrages gemäß Bescheid vom 20.04.2016 Pflegegeld ab 29.01.2016 gewährt. Mit dem Pflegegeld werden die im Heimentgelt enthaltenen Investitionsaufwendungen gefördert. Es handelt sich um eine Sozialleistung der besonderen Art (und nicht um Sozialhilfe).

Einem Aktenvermerk vom 27.05.2016 ist zu entnehmen, dass die Leiterin der Pflegeeinrichtung fernmündlich mitteilte, dass in der Zeit ab Heimaufnahme im Januar bis Monat Mai 2016 ein offener Betrag in Höhe von 497,99 € entstanden sei. Ein über die Stadt Eckernförde gestellter Sozialhilfeantrag war am 20.05.2016 beim Kreis eingegangen. Eine Vorsprache bei der Stadt Eckernförde erfolgte am 11.05.2016.

Frühestens mit Datum des 11.05.2016 ist dem Sozialhilfeträger das Vorliegen einer eventuellen Hilfesituation bekannt geworden. Gleichwohl erfolgte mit Bescheid vom 02.06.2016 die rückwirkende Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ab 01.02.2016. Für die Zeit vom 01.02. bis 31.05.2016 gelangten nachträglich Sozialhilfeleistungen in Höhe von 905,66 € zur Auszahlung.

Zu beanstanden ist die Missachtung der einschlägigen Bestimmung des § 18 SGB XII und darüber hinaus die nachträgliche Auszahlung von Mitteln der Sozialhilfe oberhalb des ungedeckten Bedarfes.

Ändert sich in einem laufenden Helfefall der Bedarf aufgrund einer höheren Pflegestufe, ist der erhöhte Bedarf vom Träger der Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt zu übernehmen, zu dem er hierüber Kenntnis erhalten hat. Trifft die Pflegekasse die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vorliegen und gewährt sie daraufhin ggf. auch rückwirkend ab Antragsmonat höhere Leistungen, kann die Entscheidung des Sozialhilfeträgers auf diesen Zeitpunkt nur dann zurückwirken, wenn ihm die Beantragung einer höheren Pflegestufe ebenfalls vorher mitgeteilt wurde. In dem Leistungsfall Az. 93/14 wurde dem Sozialhilfeträger der höhere Bedarf erst durch Übersendung des neuen Leistungsbescheides der Pflegekasse vom 06.04.2016 per Telefax am 11.04.2016 bekannt. Der erhöhte Bedarf hätte daher erst ab 01.04.2016 übernommen werden dürfen und nicht, wie geschehen, rückwirkend ab 01.03.2016.

#### Einsatz des Einkommens – Berücksichtigung von Mietkosten vor Heimaufnahme

Heimbewohner haben zur Deckung des Bedarfes vorrangig ihr eigenes Einkommen einzusetzen. Wird ergänzend Sozialhilfe gewährt, erfolgt der Einkommenseinsatz ab dem Tag der Hilfestellung, ggf. also anteilig für den Monat der Heimaufnahme. Hat der bzw. die Leistungsberechtigte vor Heimaufnahme zur Miete gelebt, bringt der Kreis als zuständiger Träger der Sozialhilfe für den Monat der Heimaufnahme und den Folgemonat von den dem Grunde nach einzusetzenden Einkünften die noch zu zahlende Wohnungsmiete in Höhe der Bruttokaltmiete in Abzug.

Voraussetzung für diese Verfahrensweise muss sein, dass die Miete für die bisherige Wohnung auch tatsächlich noch gezahlt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren. In Einzelfällen war dies aus der Akte nicht ersichtlich (Az. 82/60 – Pflegegeld, Az. 49/174).

### Einsatz des Einkommens – Berechnung des Kostenbeitrages

Bei der Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrages, der von dem Ehegatten eines vollstationär untergebrachten Leistungsberechtigten zu zahlen ist, ist darauf acht zu geben, dass die aktuell festgesetzten Regelsätze zur Anwendung gelangen. Dies war ausnahmsweise bei der Neuberechnung eines Kostenbeitrages per 01.06.2016 zum Az. 40/640 nicht der Fall. Auch war in diesem Fall die aufgrund der Rentenanpassung zum 01.07.2016 turnusgemäß durchzuführende Neuberechnung des Kostenbeitrages zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt.

### Einsatz des Einkommens – Bewertung von Einkünften aus einem Altenteil - und Einsatz des Vermögens – Durchführung regelmäßiger Vermögensprüfungen bei Leistungsbezug

Der Ehemann der Hilfesuchenden bezog bereits seit 01.08.2013 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Bislang wurde die Ehefrau zu einem Kostenbeitrag herangezogen, bevor sie jetzt selbst vollstationär in derselben Einrichtung aufgenommen wurde (Az. 14/288). Als Einkommen wurden u. a. Ansprüche aus einem Altenteil infolge eines Hofübergabevertrages angerechnet. Das vom Zahlungsverpflichteten monatlich überwiesene Baraltenteil lag unterhalb des vom Sachbearbeiter infolge von Indexsteigerungen ermittelten aktuellen Zahlungsanspruches. Hierüber erfolgte Schriftwechsel. Letztlich wurde in der Kostenbeitragsberechnung aber „nur“ der vom Verpflichteten tatsächlich gezahlte Betrag berücksichtigt. Es wurde versäumt, der Frage der Wertanpassung abschließend nachzugehen.

In dem selben Helfefall stellte sich anlässlich der aktuellen Sozialhilfebeantragung durch die Ehefrau heraus, dass sich das verwertbare Vermögen beider Eheleute per 08.04.2016 auf einen Betrag von 14.176,50 € belief, obwohl der Ehemann bereits seit 01.08.2013 fortlaufend im Sozialhilfebezug stand. Die Gründe für das Anwachsen des Sparvermögens legt die zur gesetzlichen Betreuerin bestellte Tochter plausibel dar. Die Feststellung im Schreiben des SH-Trägers vom 04.05.2016, es hätte bei der letztmaligen Hilfebeantragung im Jahr 2013 lediglich ein Girokonto bestanden, trifft zudem nicht zu, denn das per 08.04.2016 einen Bestand von 4.049,94 € aufweisende Sparkonto Nr. 500 4210387 war bereits aus den erstmaligen Antragsunterlagen aus dem Jahr 2011 bekannt.

Dieser Leistungsfall zeigt die Notwendigkeit, auch in Fällen laufender Hilfestellung regelmäßig das Vermögen der Leistungsempfänger zu prüfen, insbesondere in sogenannten Kostenbeitragsfällen.

### Einsatz des Einkommens – Berücksichtigung von Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II

Im Rahmen eines vollstationären Heimaufenthaltes wird seit 08.09.2015 Sozialhilfe gewährt (Az. 41/1080). Bis 30.11.2015 erhielt die Leistungsberechtigte Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II, die in voller Höhe als einzusetzendes Einkommen auf die Gewährung der Hilfe zur Pflege angerechnet wurden. Die Mietzahlungspflicht wurde bis 31.10.2015 berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 20.05.2016 wurde der Leistungsberechtigten eine Versichertenrente für die Zeit ab 01.09.2015 bewilligt und der Kreis vom Rententräger gebeten, Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Dieser wurde für die Dauer der Rentennachzahlung vom 01.09.2015 bis 30.06.2016 mit Schreiben vom 17.06.2016 in voller Höhe geltend gemacht mit der Begründung, dass seit dem 08.09.2015 Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden. Da dem Rententräger für die Zeit vom 01.09.2015 bis 30.11.2015 außerdem ein Erstattungsanspruch des Jobcenters RD-ECK wegen gezahlter Leistungen nach dem SGB II vorliegt, fragt dieser an, welche der Leistungen für diesen Zeitraum zu Recht erbracht wurde. Mit Schreiben vom 18.08.2016 bekräftigt der Kreis seinen Erstattungsanspruch über die volle Höhe der Rentennachzahlung mit der Begründung, dass seit dem 08.09.2015 Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 12.131,87 € gewährt worden seien.

Da die Leistungen des Jobcenters für den Zeitraum vom 08.09.-30.11.2015 als Einkommen der Leistungsberechtigten auf die Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege angerechnet wurden, führt der vom Kreis geltend gemachte Erstattungsanspruch für diesen Zeitraum zur Vereinnahmung doppelter Einkünfte.

Der Kreis hat für die Zeit vom 08.09. bis 30.11.2015 (aus pragmatischen Gründen) ein Einkommen angerechnet, das die Leistungsberechtigte vom Jobcenter zumindest für die Zeit ab 01.10.2015 zu Unrecht erhalten hat. Insofern ist zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern ein korrekter Kostenausgleich herbeizuführen.

#### Einsatz des Vermögens – Erstellung einer Vermögensberechnung

Gem. § 90 SGB XII hat der Hilfesuchende grundsätzlich sein gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig einzusetzen. Im Zuge der Bearbeitung eines Neuantrages erstellt der/die Sachbearbeiter/in mit Hilfe einer Excel-Tabelle eine Vermögensberechnung, aus der sich ergibt, in welcher Höhe eigenes Vermögen einzusetzen ist. Dieser Arbeitsschritt unterstützt die Entscheidungsfindung und dient der Übersichtlichkeit. In einigen Fällen wurde auf die Fertigung dieser Aufstellung verzichtet (Az. 93/14, 49/174), womöglich weil der/die Hilfesuchende außer dem Girokontobestand über kein weiteres Vermögen verfügte. Das RPA empfiehlt, das Formular „Vermögensberechnung“ in jedem Einzelfall zur Akte zu nehmen, weil die Vermögensfeststellung zu den elementaren Entscheidungsgrundlagen zählt und es hilfreich ist, auf diese jederzeit „mit einem Blick“ Rückgriff nehmen zu können.

#### Einsatz des Vermögens – Feststellung des Girokontobestandes

Zu dem verwertbaren Vermögen zählt auch der Bestand des Girokontos. Es ist jedoch stets eine sachgerechte Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, inwieweit Guthaben des Girokontos als Einkommen oder als Vermögen anzurechnen ist. Nicht verbrauchtes Einkommen ist nach der modifizierten Zuflusstheorie im nächsten Bedarfszeitraum, d. h. dem nächsten Monat, zum Vermögen zu rechnen.

In einem Hilfefall (Az. 31/153) wurde der Bestand des Girokontos per 05.01.2016 dem Vermögen zugerechnet. Dabei wurde außer acht gelassen, dass dem Konto am 30.12.2015 zwei Renten gutgeschrieben wurden, die für den Bedarfszeitraum im Monat

Januar 2016 bereits als Einkommen angerechnet wurden und deshalb bei der Ermittlung des Vermögens vom Girokontobestand hätten in Abzug gebracht werden müssen. Für die Vermögensfeststellung maßgeblich gewesen wäre der Girokontobestand per 30.12.2015 ohne Einrechnung der an diesem Buchungstag gutgeschriebenen Renten und ohne Berücksichtigung der Kontobewegungen ab 01.01.2016.

In einem anderen Hilfefall (Az. 86/68) wurde zum Zwecke der Feststellung des Girokontoguthabens per 01.02.2016 richtigerweise die dem Konto am 29.01.2016 gutgeschriebene Rente in Abzug gebracht, allerdings wurde in diesem Fall die Lastschrift über die Mietzahlung 02/2016 nicht korrekt abgegrenzt. Da die Mietzahlung bereits bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens einkommensmindernd berücksichtigt wurde, hätte sie nicht auch noch einmal den für die Vermögensermittlung maßgeblichen Kontostand reduzieren dürfen.

#### Einsatz des Vermögens – Bestimmung des Zeitpunktes der Hilfefewährung

In dem Hilfefall zum Az. 86/67 wurde Pflegewohngehd für die Zeit bis 29.02.2016 mit der Begründung abgelehnt, der Heimbewohner verfüge bis zu diesem Zeitpunkt über Vermögen oberhalb des maßgeblichen Vermögensschonbetrages von 6.900,00 €. Die Bewilligung erfolgte für die Zeit ab 01.03.2016. Aus der Vermögensberechnung (Pflegewohngehd) geht aber hervor, dass nach Einsatz des ungeschützten Vermögens für den Monat Februar 2016 bereits eine Unterdeckung in Höhe von 515,40 € entsteht. Es hätte seitens der Pflegeeinrichtung somit bereits für den Monat Februar 2016 der Anspruch auf Gewährung von Pflegewohngehd bestanden.

#### Einsatz von Einkommen und Vermögen – Rückschlüsse aus den bisherigen Wohnverhältnissen

Bei einem vollstationär untergebrachten Hilfesuchenden sind stets auch seine bisherigen Wohnverhältnisse für die Antragsentscheidung von Relevanz, sei es, dass die noch zu zahlende Miete beim Einkommenseinsatz Berücksichtigung findet oder dass sich Hinweise ergeben auf vorhandenes oder vorhanden gewesenes Grundvermögen oder auf privatrechtliche Ansprüche, beispielsweise aufgrund eines eingeräumten Altenteils. Wenn in dem Sozialhilfeantrag die Frage nach den Kosten der Unterkunft beantwortet wird mit „mietfrei bei der Schwiegertochter und (dem) Sohn in Todenbüttel“ (Az. 93/14) kann es vor dem Hintergrund des Prinzips des Nachranges der Sozialhilfe lohnenswert sein, die jetzigen und vorherigen Eigentumsverhältnisse an dem Wohnhaus und die Wohnverhältnisse des Hilfesuchenden vor Beginn des mietfreien Wohnens beim Sohn zu erfragen.

#### Einsatz von Vermögen – Unterscheidung zwischen reinen Sterbegeldversicherungen und Erlebens- und Todesfallversicherungen

Einzusetzen ist gem. § 90 Abs. 1 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu gehören auch die aktuellen Werte aus Lebensversicherungen. Ein Arbeitshinweis des Fachdienstes Soziale Sicherung gibt nähere Hinweise über die Verwertung von Sterbegeldversicherungen. Zu den stichprobenartig geprüften Sozialhilfeanträgen gehörten vier Anträge, in denen die Hilfesuchenden über Versicherungen verfügten, bei denen

von den Sachbearbeitern/innen zu prüfen war, ob der Einsatz der verwertbaren Versicherungen in Höhe der maßgeblichen Leistung bei Rückkauf zu verlangen ist oder für den/die Hilfesuchende eine besondere Härte bedeuten würde. Die zu dieser Thematik ergangene Rechtsprechung ist zu beachten.

Die Prüfung des RPA ergab, dass die Sachbearbeiter sich in diesen Fällen regelmäßig Mitteilungen der Versicherungsträger zum Stand der Versicherungsleistungen vorlegen lassen. Wichtig ist dabei, dass diese Unterlagen erkennen lassen, ob es sich versicherungstariflich um eine reine Sterbegeldversicherung oder eine Erlebens- und Todesfallversicherung handelt. Während reine Sterbegeldversicherungen über die Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von der Verwertung ausgeschlossen sind, ist die Erlebens- und Todesfallversicherung lediglich eine Variante der kapitalbildenden Lebensversicherung und unterliegt mit ihrem Rückkaufswert somit der Verwertung.

In dem Fall zum Az. 41/1079 verfügte die kurz nach Heimaufnahme verstorbene Hilfesuchende über 2 Versicherungen. Die bei der „Generali“ bestehende „lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall (Sterbegeld)“ wurde mit ihrem Rückkaufswert in der Vermögensberechnung als Vermögenswert mit aufgeführt, die Verwertung im Rahmen der Härtefallprüfung aber nicht verlangt. Von der bei der „ERGO“ bestehenden Versicherung mit einem fernmündlich über die Agentur in Erfahrung gebrachten Rückkaufswert in Höhe von 3.103,12 € ist der Wert der Versicherung und die Entscheidung über eine mögliche Verwertung nicht in der Vermögensberechnung mit aufgeführt.

Auch in dem Fall zum Az. 39/1938 verfügte die Hilfesuchende über 2 Lebensversicherungen, von denen die eine wiederum von der Generali-Versicherung als „lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall (Sterbegeld)“ tituiert wird und deren Verwertung daher nicht verlangt wurde. Für die bei der HDI Lebensversicherung AG bestehende Versicherung wurde von der Gesellschaft zum Berechnungstermin 01.01.2016 ein Rückkaufswert in Höhe von 1.531,60 € bescheinigt. Auch dieser Vermögenswert wurde in der aufgestellten Vermögensberechnung als „geschützt“ deklariert. Für das RPA ist anhand des Schreibens der Versicherungsgesellschaft vom 05.01.2016 nicht erkennbar, ob es sich um eine reine Sterbegeld- oder um eine Erlebens- und Todesfallversicherung handelt. Auch wenn es für die Sachbearbeitung zusätzlichen Aufwand bedeutet, ist es unabdingbar, über den Träger der Versicherung die tarifvertraglichen Bedingungen verbindlich in Erfahrung zu bringen.

Einsicht genommen wurde schließlich noch in den Fall zum Az. 34/163. Die Hilfesuchende ist versicherte Person zweier Versicherungen bei der DEVK. Beide Versicherungen werden in den jährlichen Standmitteilungen als Kapitalversicherung bezeichnet. Die Versicherung mit der Vertragsendnummer 1 00 lautet per 17.04.2015 bei Rückkauf über eine Gesamtleistung in Höhe von 3.469,96 €, die mit der Endnummer 4 00 per 16.03.2012 über eine Gesamtleistung in Höhe von 2.934,99 €. Bei der erstgenannten Versicherung handelt es sich laut Versicherungsschein vom 29.02.2016 um eine Kapitalversicherung auf den Todesfall mit Überschussbeteiligung, deren Leistung beim Tod der versicherten Person sofort fällig wird. Bei der zweiten Versicherung wurde in der Sachbearbeitung der Irrtum begangen, aufgrund eines Schreibens der Versicherung vom 01.03.2016 den einer Garantiewerttabelle zum 31.01.2017 entnommenen Betrag von 2.149,85 € als Rückkaufswert zu berücksichtigen. Zu beachten wäre gewesen, dass diese Garantiewerttabelle keine Überschussguthaben etc. berücksichtigt und dass der für die Vermögensfeststellung maßgebliche Rückkaufswert nicht niedriger sein kann als der bereits per 16.03.2012 bescheinigte Betrag von 2.934,99 €. Vielmehr dürfte sich die Gesamtleistung bei Rückkauf in der Zeit danach nicht unwesentlich erhöht haben.

Da für diesen Vertrag laut Bescheinigung der Versicherung die „Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ maßgeblich sind, dürfte der Rückkaufswert zu Recht als verwertbares Vermögen angerechnet worden sein, nur eben mit dem zu niedrigen Betrag.

### **Nutzung des zur Anwendung gelangenden Fachverfahrens „LÄMMkom“ für die Erstellung von Bedarfsberechnungen und Sozialhilfebescheiden**

Im Zuge der Bearbeitung eines Sozialhilfeantrages ist in der Regel eine Vielzahl von Berechnungen und Bescheiden zu erstellen. Prinzipiell ist positiv hervorzuheben, dass hierfür vorgefertigte Excel-Tabellen und Textbausteine im Schreibprogramm Word zur Verfügung stehen. Dadurch werden stets wiederkehrende Arbeitsabläufe standardisiert und vereinfacht. Parallel werden alle entscheidungsrelevanten Daten in das Fachprogramm LÄMMkom eingepflegt. Über dieses Programm erfolgt die Buchung der bewilligten Leistungen.

Deutlich effektiver könnten die Arbeitsabläufe gestaltet werden, wenn sämtliche anzustellenden Berechnungen und auch die Erstellung von Standardbescheiden unmittelbar aus dem zur Anwendung gelangenden Fachprogramm heraus erfolgen könnten. Diese Möglichkeit besteht beim Fachverfahren LÄMMkom bislang lediglich in einem sehr eingeschränkten Umfang.

Die Höhe der gewährten Leistungen (Sozialhilfe, Pflegegeld) unterliegt ständig Veränderungen, z. B. durch gesetzliche Rentenanpassungen, Fortschreibung der Regelbedarfsstufen oder der Änderung von Heimkosten. Diese Änderungen werden laufend in's „LÄMMkom“ eingepflegt, auf die Erstellung der Anpassungsbescheide wird aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes in der Regel aber verzichtet. Die Zahlungsempfänger erfahren von der Änderung der laufenden Leistung also lediglich durch den geänderten Überweisungsbetrag, erhalten hierüber aber keine schriftliche Benachrichtigung. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dringend, das zur Anwendung gelangende Fachprogramm so auszustatten, dass bei Eingabe von Datenänderungen auch der Anpassungsbescheid „per Knopfdruck“ über das Programm erstellt werden kann.

### **Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) für die Anwendung des Fachverfahrens „LÄMMkom“**

Sämtliche Forderungen und Erträge sowie Verbindlichkeiten und Aufwendungen auf Grundlage des SGB XII werden im Fachdienst Soziale Sicherung über das Fachverfahren LÄMMkom gebucht. Auszahlungen werden mit Hilfe eines Buchungsstempels angeordnet. Diese Anordnungsstempel enthalten Angaben über den auszahlenden Betrag, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, das Datum der Anordnung und die Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten. Die Buchung wird von der oder dem Ausführenden auf dem Stempel mit Datum und Unterschrift bestätigt.

Der Grund für die fällige Zahlung ergibt sich i. d. R. aus der Rechnung oder dem Inhalt der Aktenverfügung, auf die der Stempel gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Zahlungsgrund anzugeben. Das RPA weist außerdem darauf hin, dass die Anordnung auch den Empfänger oder die Empfängerin der Zahlung enthalten muss, wenn dieser bzw. diese nicht personengleich mit dem Rechnungsteller bzw. dem Adressaten des

Bescheides ist. Wenn es sich nicht um die einmalige Auszahlung eines Betrages sondern z. B. um eine monatlich wiederkehrende Zahlung handelt, muss dies aus dem Anordnungsstempel ebenso hervorgehen wie der Beginn der Zahlungsaufnahme. Gelangen in der Anfangsphase der Hilfestellung monatlich unterschiedliche Beträge zur Auszahlung, sind auch diese mit den entsprechenden Zahlungszeiträumen anzugeben.

Die Prüfung zeigte, dass das Ausfüllen der Anordnungsstempel in Art und Güte voneinander abweicht. Überwiegend werden die vorstehend aufgezählten Mindestbestandteile einer Anordnung bereits von dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin beachtet, in anderen Fällen fehlte aber z. B. die Buchungsstelle, war der Zahlungszeitraum nicht erkennbar oder es fehlte die Quittierung der Buchung mit Datum und Unterschrift.

Die im Fachverfahren LÄMMkom erzeugten Buchungen gelangen über ein SEPA-Dateiformat über die Kreiskasse zur Auszahlung durch die Sparkasse Mittelholstein. Von jedem Zahlungslauf wird eine Überweisungsliste gefertigt, die alle auszahlungsrelevanten Daten enthält. Monatlich erfolgt ein Hauptlauf. Alle weiteren Buchungen werden i. d. R. über mehrere Tage zu einem Zahlungslauf zusammengefasst.

Da Buchungen über das Fachprogramm LÄMMkom durch eine größere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen und jede zahlungsrelevante Dateneingabe unmittelbar eine Auszahlung bewirkt, sollte eine größtmögliche Absicherung dieses risikobehafteten Bereiches erreicht werden.

Eine Kontrolle der Zahlungsläufe erfolgt nicht. Ein Internes Kontrollsystem ist bislang nicht eingerichtet.

**Das Rechnungsprüfungsamt hält es für angezeigt, die Zahlungsläufe in Stichproben einer Kontrolle zu unterziehen. Insbesondere sollten interne Prüfungen vorgenommen werden für neue Fälle, Fälle mit Änderung der Bankverbindung und wiederauflebende Fälle.**

Der Fachdienst Soziale Sicherung wird um einen Vorschlag gebeten, in welcher Weise aus seiner Sicht die Durchführung von Zahlungslaufkontrollen vorgenommen und dokumentiert werden könnte.

gez. Steensen



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

26.06.2017

Rechnungsprüfungsamt  
Stabsstelle 02  
Herrn Litty

E: 27/6.2017 J.

über

Landrat  
Herrn Dr. Schwemer

26.6.2017

**Prüfung der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen  
des SGB XII im Fachdienst Soziale Sicherung**

Sehr geehrter Herr Litty,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 24.02.2017 übersende ich Ihnen anbei die  
Stellungnahme des Fachdienstes 4.2 zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Jeske-Paasch  
Fachbereichsleiterin

Anlage



## **Stellungnahme des Fachdienstes 4.2 zu dem**

### **Vermerk**

#### **über die Prüfung der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII im Fachdienst 4.2 – Soziale Sicherung**

##### **I. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang**

Im Bereich der Fachgruppe Hilfe bei Pflegebedürftigkeit und Krankheit wurde bei einer Anzahl von 44 Sozialhilfeanträgen - dies entspricht ca. 5 v. H. der Gesamtzahl der Neuanträge im Jahr 2016 - geprüft, ob bei der Antragsbearbeitung die Grundsätze der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) und das Einsetzen der Sozialhilfe (§ 18 SGB XII), angemessen berücksichtigt werden. Ein weiteres Augenmerk wurde auf die Anwendung des Fachverfahrens „LÄMMkom“ gelegt.

##### **II. Prüfergebnis**

Als Ergebnis der Prüfung kann hervorgehoben werden, dass

- die Antragsbearbeitung bis auf wenige Ausnahmen ordnungsgemäß erfolgt. Hinweise und Anmerkungen des RPA zu einzelnen Fällen sind im nachstehenden Bericht aufgeführt.
- das zur Anwendung gelangende Fachprogramm (derzeit noch LÄMMkom) verstärkt für die Erstellung von Bewilligungsbescheiden und turnusmäßig zu fertigenden Änderungsbescheiden sowie den Ausdruck sozialhilferechtlicher Bedarfsberechnungen genutzt werden sollte.
- die über das Fachverfahren LÄMMkom erzeugten Buchungen einer regelmäßigen internen Kontrolle unterzogen werden sollten.

##### **Hinweise zur Antragsbearbeitung:**

###### **Einsetzen der Sozialhilfe**

Gemäß § 18 SGB XII setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe (...) bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

In einem Fall der Gewährung von Hilfe zur Pflege bei vollstationärer Unterbringung (Az. 82/60) wurde der Pflegeeinrichtung aufgrund eines am 28.01.2016 eingegangenen

Antrages gemäß Bescheid vom 20.04.2016 Pflegegeld ab 29.01.2016 gewährt. Mit dem Pflegegeld werden die im Heimentgelt enthaltenen Investitionsaufwendungen gefördert. Es handelt sich um eine Sozialleistung der besonderen Art (und nicht um Sozialhilfe).

Einem Aktenvermerk vom 27.05.2016 ist zu entnehmen, dass die Leiterin der Pflegeeinrichtung fernmündlich mitteilte, dass in der Zeit ab Heimaufnahme im Januar bis Monat Mai 2016 ein offener Betrag in Höhe von 497,99 € entstanden sei. Ein über die Stadt Eckernförde gestellter Sozialhilfeantrag war am 20.05.2016 beim Kreis eingegangen. Eine Vorsprache bei der Stadt Eckernförde erfolgte am 11.05.2016.

Frühestens mit Datum des 11.05.2016 ist dem Sozialhilfeträger das Vorliegen einer eventuellen Hilfesituation bekannt geworden. Gleichwohl erfolgte mit Bescheid vom 02.06.2016 die rückwirkende Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ab 01.02.2016. Für die Zeit vom 01.02. bis 31.05.2016 gelangten nachträglich Sozialhilfeleistungen in Höhe von 905,66 € zur Auszahlung.

Zu beanstanden ist die Missachtung der einschlägigen Bestimmung des § 18 SGB XII und darüber hinaus die nachträgliche Auszahlung von Mitteln der Sozialhilfe oberhalb des ungedeckten Bedarfs.

#### Stellungnahme:

Mit § 18 SGB XII verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, für einen Hilfebedürftigen einen niedrighschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherzustellen. Es reicht aus, dass sich die Notwendigkeit der Hilfe dargetan hat oder erkennbar ist. Zu diesem Zeitpunkt braucht für den Sozialhilfeträger der der Umfang der Hilfe noch nicht erkennbar sein. (BSG vom 26.08.2008 - Az. B 8 SO /26/07 R).

Somit schließt § 18 SGB XII keine Leistungen für die Vergangenheit aus, sondern dient dazu, ein antragsunabhängiges Eingreifen der Sozialhilfe sicherzustellen. Für das Einsetzen der Sozialhilfe genügt es, wenn der Bedarfsfall als solcher bekannt ist (LSG NRW vom 28.08.2014 - Az. L 9 SO 28 /24).

Die Gewährung eines Pflegegeldes erfolgt einkommens- und vermögensabhängig. Durch diesen Tatbestand lässt sich bei der Bearbeitung des Pflegegeldantrages auch ermitteln, ob dem Grunde nach eine sozialhilferechtliche Bedürftigkeit gegeben ist bzw. war. Eine Leistungsgewährung gegen den Willen des Hilfesuchenden ist nicht erzwingbar (LSG Baden-Württemberg vom 11.07.2012 - L 2 SO 4215/10)

Zum Zeitpunkt der Pflegegeldbearbeitung konnte noch nicht festgestellt werden, in welcher Form bzw. von wem ein gegebenenfalls ungedeckter Pflegebedarf befriedigt wird.

Durch die Gewährung des Pflegegeldes am 20.04.2016 konnte der Hilfesuchende nun selbst nachvollziehen, dass sich nicht gedeckte Heimkosten ergeben.

Daraufhin hatte der Hilfesuchende dann auch einen formellen Sozialhilfeantrag bei der Stadt Eckernförde gestellt.

Ändert sich in einem laufenden Hilfefall der Bedarf aufgrund einer höheren Pflegestufe, ist der erhöhte Bedarf vom Träger der Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt zu übernehmen, zu dem er hierüber Kenntnis erhalten hat. Trifft die Pflegekasse die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vorliegen und gewährt sie daraufhin ggf. auch rückwirkend ab Antragsmonat höhere Leistungen, kann die Entscheidung des Sozialhilfeträgers auf diesen Zeitpunkt nur dann zurückwirken, wenn ihm die Beantragung einer höheren Pflegestufe ebenfalls vorher mitgeteilt wurde. In dem Leistungsfall Az. 93/14 wurde dem Sozialhilfeträger der höhere Bedarf erst durch Übersendung des neuen Leistungsbescheides der Pflegekasse vom 06.04.2016 per Telefax am 11.04.2016 bekannt. Der erhöhte Bedarf hätte daher erst ab 01.04.2016 übernommen werden dürfen und nicht, wie geschehen, rückwirkend ab 01.03.2016.

Stellungnahme:

Die Beantragung einer höheren Pflegestufe war dem Sozialhilfeträger bereits vor der Übersendung des neuen Leistungsbescheides der Pflegekasse bekannt. Zur Beurteilung, ob Leistungen für stationäre oder ambulante Pflege erforderlich sind, wurde von der Hilfeplanerin des FD 4.2 eine Stellungnahme angefordert. Aus der sich in der Akte befindlichen Stellungnahme vom 24.03.2016 geht hervor, dass ein Höherstufungsantrag der Pflegestufe gestellt wurde.

Einsatz des Einkommens – Berücksichtigung von Mietkosten vor Heimaufnahme

Heimbewohner haben zur Deckung des Bedarfes vorrangig ihr eigenes Einkommen einzusetzen. Wird ergänzend Sozialhilfe gewährt, erfolgt der Einkommenseinsatz ab dem Tag der Hilfefewährung, ggf. also anteilig für den Monat der Heimaufnahme. Hat der bzw. die Leistungsberechtigte vor Heimaufnahme zur Miete gelebt, bringt der Kreis als zuständiger Träger der Sozialhilfe für den Monat der Heimaufnahme und den Folgemonat von den dem Grunde nach einzusetzenden Einkünften die noch zu zahlende Wohnungsmiete in Höhe der Bruttokaltmiete in Abzug.

Voraussetzung für diese Verfahrensweise muss sein, dass die Miete für die bisherige Wohnung auch tatsächlich noch gezahlt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren. In Einzelfällen war dies aus der Akte nicht ersichtlich (Az. 82/60 – Pflegegeld, Az. 49/174).

Stellungnahme:

Eine Prüfung, ob Mietzahlungen tatsächlich erfolgten, findet grundsätzlich statt. In diesem Fall ergeben sich die Beträge aus den vorliegenden Kontoauszügen.

Künftig werden die zu berücksichtigenden Mietzahlungen in der Akte besonders hervorgehoben (durch farbliche Markierung oder textliche Ergänzung).

Einsatz des Einkommens – Berechnung des Kostenbeitrages

Bei der Ermittlung des zumutbaren Kostenbeitrages, der von dem Ehegatten eines vollstationär untergebrachten Leistungsberechtigten zu zahlen ist, ist darauf acht zu geben, dass die aktuell festgesetzten Regelsätze zur Anwendung gelangen. Dies war ausnahmsweise bei der Neuberechnung eines Kostenbeitrages per 01.06.2016 zum Az. 40/640 nicht der Fall. Auch war in diesem Fall die aufgrund der Rentenanpassung

zum 01.07.2016 turnusgemäß durchzuführende Neuberechnung des Kostenbeitrages zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erfolgt.

Stellungnahme:

Wird zukünftig beachtet.

Einsatz des Einkommens – Bewertung von Einkünften aus einem Altenteil - und Einsatz des Vermögens – Durchführung regelmäßiger Vermögensprüfungen bei Leistungsbezug

Der Ehemann der Hilfesuchenden bezog bereits seit 01.08.2013 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Bisher wurde die Ehefrau zu einem Kostenbeitrag herangezogen, bevor sie jetzt selbst vollstationär in derselben Einrichtung aufgenommen wurde (Az. 14/288). Als Einkommen wurden u. a. Ansprüche aus einem Altenteil infolge eines Hofübergabevertrages angerechnet. Das vom Zahlungsverpflichteten monatlich überwiesene Baraltenteil lag unterhalb des vom Sachbearbeiter infolge von Indexsteigerungen ermittelten aktuellen Zahlungsanspruches. Hierüber erfolgte Schriftwechsel. Letztlich wurde in der Kostenbeitragsberechnung aber „nur“ der vom Verpflichteten tatsächlich gezahlte Betrag berücksichtigt. Es wurde versäumt, der Frage der Wertanpassung abschließend nachzugehen.

In dem selben Hilfefall stellte sich anlässlich der aktuellen Sozialhilfebeantragung durch die Ehefrau heraus, dass sich das verwertbare Vermögen beider Eheleute per 08.04.2016 auf einen Betrag von 14.176,50 € belief, obwohl der Ehemann bereits seit 01.08.2013 fortlaufend im Sozialhilfebezug stand. Die Gründe für das Anwachsen des Sparvermögens legt die zur gesetzlichen Betreuerin bestellte Tochter plausibel dar. Die Feststellung im Schreiben des SH-Trägers vom 04.05.2016, es hätte bei der letztmaligen Hilfebeantragung im Jahr 2013 lediglich ein Girokonto bestanden, trifft zudem nicht zu, denn das per 08.04.2016 einen Bestand von 4.049,94 € aufweisende Sparkonto Nr. 500 4210387 war bereits aus den erstmaligen Antragsunterlagen aus dem Jahr 2011 bekannt.

Dieser Leistungsfall zeigt die Notwendigkeit, auch in Fällen laufender Hilfestellung regelmäßig das Vermögen der Leistungsempfänger zu prüfen, insbesondere in sogenannten Kostenbeitragsfällen.

Stellungnahme:

Die Notwendigkeit, in regelmäßigen Abständen eine Vermögensprüfung durchzuführen, wird von Seiten des FD 4.2 ebenfalls gesehen. In der Vergangenheit durchgeführte Überprüfungen haben sich als sehr zeitaufwändig und arbeitsintensiv herausgestellt, sodass die Umsetzung, insbes. der Überprüfungsrythmus, entscheidend von den zur Verfügung stehenden zeitlichen und personellen Ressourcen abhängig gemacht werden muss.

In diesem Fall endeten durch den zwischenzeitlichen Tod des Ehemannes im Mai 2016 die Sozialhilfeleistungen für ihn, sodass diesbezügliche Prüfungen unterblieben sind.

Im Rahmen der aktuellen Sozialhilfebeantragung durch die Ehefrau wurde der vorrangige Einsatz des Vermögens geprüft und, wie bereits oben erwähnt, sein Verbrauch von der Betreuerin plausibel dargestellt.

### Einsatz des Einkommens – Berücksichtigung von Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II

Im Rahmen eines vollstationären Heimaufenthaltes wird seit 08.09.2015 Sozialhilfe gewährt (Az. 41/1080). Bis 30.11.2015 erhielt die Leistungsberechtigte Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II, die in voller Höhe als einzusetzendes Einkommen auf die Gewährung der Hilfe zur Pflege angerechnet wurden. Die Mietzahlungspflicht wurde bis 31.10.2015 berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 20.05.2016 wurde der Leistungsberechtigten eine Versichertenrente für die Zeit ab 01.09.2015 bewilligt und der Kreis vom Rententräger gebeten, Erstattungsanspruch geltend zu machen.

Dieser wurde für die Dauer der Rentennachzahlung vom 01.09.2015 bis 30.06.2016 mit Schreiben vom 17.06.2016 in voller Höhe geltend gemacht mit der Begründung, dass seit dem 08.09.2015 Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden. Da dem Rententräger für die Zeit vom 01.09.2015 bis 30.11.2015 außerdem ein Erstattungsanspruch des Jobcenters RD-ECK wegen gezahlter Leistungen nach dem SGB II vorliegt, fragt dieser an, welche der Leistungen für diesen Zeitraum zu Recht erbracht wurde. Mit Schreiben vom 18.08.2016 bekräftigt der Kreis seinen Erstattungsanspruch über die volle Höhe der Rentennachzahlung mit der Begründung, dass seit dem 08.09.2015 Leistungen nach dem SGB XII in Höhe von 12.131,87 € gewährt worden seien.

Da die Leistungen des Jobcenters für den Zeitraum vom 08.09.-30.11.2015 als Einkommen der Leistungsberechtigten auf die Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege angerechnet wurden, führt der vom Kreis geltend gemachte Erstattungsanspruch für diesen Zeitraum zur Vereinnahmung doppelter Einkünfte.

Der Kreis hat für die Zeit vom 08.09. bis 30.11.2015 (aus pragmatischen Gründen) ein Einkommen angerechnet, das die Leistungsberechtigte vom Jobcenter zumindest für die Zeit ab 01.10.2015 zu Unrecht erhalten hat. Insofern ist zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern ein korrekter Kostenausgleich herbeizuführen.

#### Stellungnahme:

Für den oben genannten Zeitraum wurden Leistungen des Jobcenters angerechnet, sodass tatsächlich kein Erstattungsanspruch für den Sozialhilfeträger in oben erwähnter Höhe bestanden hatte.

Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfeleistungen wird es immer wieder Fälle geben, in denen erst zu einem späteren Zeitpunkt Rentenansprüche bekannt und dann ggf. gewährt werden und dann eine nachträgliche Abrechnung zwischen den einzelnen Kostenträgern erfolgen muss. So wird gewährleistet, dass vorrangig einzusetzende Einkünfte dann auch sozialhilfemindernd verwendet werden.

### Einsatz des Vermögens – Erstellung einer Vermögensberechnung

Gem. § 90 SGB XII hat der Hilfesuchende grundsätzlich sein gesamtes verwertbares Vermögen vorrangig einzusetzen. Im Zuge der Bearbeitung eines Neuantrages erstellt der/die Sachbearbeiter/in mit Hilfe einer Excel-Tabelle eine Vermögensberechnung, aus

der sich ergibt, in welcher Höhe eigenes Vermögen einzusetzen ist. Dieser Arbeitsschritt unterstützt die Entscheidungsfindung und dient der Übersichtlichkeit. In einigen Fällen wurde auf die Fertigung dieser Aufstellung verzichtet (Az. 93/14, 49/174), womöglich weil der/die Hilfesuchende außer dem Girokontobestand über kein weiteres Vermögen verfügte. Das RPA empfiehlt, das Formular „Vermögensberechnung“ in jedem Einzelfall zur Akte zu nehmen, weil die Vermögensfeststellung zu den elementaren Entscheidungsgrundlagen zählt und es hilfreich ist, auf diese jederzeit „mit einem Blick“ Rückgriff nehmen zu können.

**Stellungnahme:**

Der Fachdienst 4.2 wird dieser Empfehlung folgen und eine Vermögensberechnung zur Akte nehmen.

**Einsatz des Vermögens – Feststellung des Girokontobestandes**

Zu dem verwertbaren Vermögen zählt auch der Bestand des Girokontos. Es ist jedoch stets eine sachgerechte Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, inwieweit Guthaben des Girokontos als Einkommen oder als Vermögen anzurechnen ist. Nicht verbrauchtes Einkommen ist nach der modifizierten Zuflusstheorie im nächsten Bedarfszeitraum, d. h. dem nächsten Monat, zum Vermögen zu rechnen.

In einem Hilfefall (Az. 31/153) wurde der Bestand des Girokontos per 05.01.2016 dem Vermögen zugerechnet. Dabei wurde außer acht gelassen, dass dem Konto am 30.12.2015 zwei Renten gutgeschrieben wurden, die für den Bedarfszeitraum im Monat Januar 2016 bereits als Einkommen angerechnet wurden und deshalb bei der Ermittlung des Vermögens vom Girokontobestand hätten in Abzug gebracht werden müssen. Für die Vermögensfeststellung maßgeblich gewesen wäre der Girokontobestand per 30.12.2015 ohne Einrechnung der an diesem Buchungstag gutgeschriebenen Renten und ohne Berücksichtigung der Kontobewegungen ab 01.01.2016.

**Stellungnahme:**

Der Hilfesuchende verstarb am 13.03.2016, sodass von einer erneuten Prüfung abgesehen wird. Zukünftig wird dafür Sorge getragen, dass eine sachgerechte Abgrenzung von Einkommen und Vermögen vorgenommen wird.

In einem anderen Hilfefall (Az. 86/68) wurde zum Zwecke der Feststellung des Girokontoguthabens per 01.02.2016 richtigerweise die dem Konto am 29.01.2016 gutgeschriebene Rente in Abzug gebracht, allerdings wurde in diesem Fall die Lastschrift über die Mietzahlung 02/2016 nicht korrekt abgegrenzt. Da die Mietzahlung bereits bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens einkommensmindernd berücksichtigt wurde, hätte sie nicht auch noch einmal den für die Vermögensermittlung maßgeblichen Kontostand reduzieren dürfen.

**Stellungnahme:**

Grundsätzlich wird darauf geachtet, welche Kontobewegungen um den jeweiligen Vermögensstichtag gewesen sind. In diesem Fall wurde der geschilderte Umstand übersehen.

Die anteilige Miete für den Monat Februar 2016 betrug 258,14 €. Sozialhilfeleistungen werden seit Juni 2016 gewährt. In Anbetracht des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraumes würde die korrekte Berücksichtigung dieses Betrages ei-

nen Verwaltungsaufwand verursachen, der verhältnismäßig zur Höhe der Miete nicht angebracht erscheint.

#### Einsatz des Vermögens – Bestimmung des Zeitpunktes der Hilfestellung

In dem Hilfsfall zum Az. 86/67 wurde Pflegegeld für die Zeit bis 29.02.2016 mit der Begründung abgelehnt, der Heimbewohner verfüge bis zu diesem Zeitpunkt über Vermögen oberhalb des maßgeblichen Vermögensschonbetrages von 6.900,00 €. Die Bewilligung erfolgte für die Zeit ab 01.03.2016. Aus der Vermögensberechnung (Pflegegeld) geht aber hervor, dass nach Einsatz des ungeschützten Vermögens für den Monat Februar 2016 bereits eine Unterdeckung in Höhe von 515,40 € entsteht. Es hätte seitens der Pflegeeinrichtung somit bereits für den Monat Februar 2016 der Anspruch auf Gewährung von Pflegegeld bestanden.

#### Stellungnahme:

Unter dem Datum vom 19.01.2016 wurde die Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einer stationären Einrichtung beantragt. Geprüft wurde zunächst die Leistungsgewährung der vorrangigen Leistungsart des Pflegegeldes (PWG). Die Vermögensberechnung ergab, dass ab 02/16 bereits ein Anspruch auf Pflegegeld bestand. Der Zahlungsbeginn wurde jedoch erst ab 03/16 festgesetzt. Wie es zu diesem Fehler gekommen ist, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Gegen den Bescheid einschließlich der Anlagen Vermögensberechnung und Pflegegeldberechnung wurde kein Widerspruch eingelegt. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf der Hilfe zur Pflege für den Monat 02/16 anderweitig gedeckt werden konnte.

#### Einsatz von Einkommen und Vermögen – Rückschlüsse aus den bisherigen Wohnverhältnissen

Bei einem vollstationär untergebrachten Hilfesuchenden sind stets auch seine bisherigen Wohnverhältnisse für die Antragsentscheidung von Relevanz, sei es, dass die noch zu zahlende Miete beim Einkommenseinsatz Berücksichtigung findet oder dass sich Hinweise ergeben auf vorhandenes oder vorhanden gewesenes Grundvermögen oder auf privatrechtliche Ansprüche, beispielsweise aufgrund eines eingeräumten Altenteils. Wenn in dem Sozialhilfeantrag die Frage nach den Kosten der Unterkunft beantwortet wird mit „mietfrei bei der Schwiegertochter und (dem) Sohn in Todenbüttel“ (Az. 93/14) kann es vor dem Hintergrund des Prinzips des Nachranges der Sozialhilfe lohnenswert sein, die jetzigen und vorherigen Eigentumsverhältnisse an dem Wohnhaus und die Wohnverhältnisse des Hilfesuchenden vor Beginn des mietfreien Wohnens beim Sohn zu erfragen.

#### Stellungnahme:

Der Anregung des RPA wird gefolgt.

#### Einsatz von Vermögen – Unterscheidung zwischen reinen Sterbegeldversicherungen und Erlebens- und Todesfallversicherungen

Einzusetzen ist gem. § 90 Abs. 1 SGB XII das gesamte verwertbare Vermögen. Hierzu gehören auch die aktuellen Werte aus Lebensversicherungen. Ein Arbeitshinweis des Fachdienstes Soziale Sicherung gibt nähere Hinweise über die Verwertung von Sterbe-

geldversicherungen. Zu den stichprobenartig geprüften Sozialhilfeanträgen gehörten vier Anträge, in denen die Hilfesuchenden über Versicherungen verfügten, bei denen von den Sachbearbeitern/innen zu prüfen war, ob der Einsatz der verwertbaren Versicherungen in Höhe der maßgeblichen Leistung bei Rückkauf zu verlangen ist oder für den/die Hilfesuchende eine besondere Härte bedeuten würde. Die zu dieser Thematik ergangene Rechtsprechung ist zu beachten.

Die Prüfung des RPA ergab, dass die Sachbearbeiter sich in diesen Fällen regelmäßig Mitteilungen der Versicherungsträger zum Stand der Versicherungsleistungen vorlegen lassen. Wichtig ist dabei, dass diese Unterlagen erkennen lassen, ob es sich versicherungstariflich um eine reine Sterbegeldversicherung oder eine Erlebens- und Todesfallversicherung handelt. Während reine Sterbegeldversicherungen über die Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII von der Verwertung ausgeschlossen sind, ist die Erlebens- und Todesfallversicherung lediglich eine Variante der kapitalbildenden Lebensversicherung und unterliegt mit ihrem Rückkaufswert somit der Verwertung.

In dem Fall zum Az. 41/1079 verfügte die kurz nach Heimaufnahme verstorbene Hilfesuchende über 2 Versicherungen. Die bei der „Generali“ bestehende „lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall (Sterbegeld)“ wurde mit ihrem Rückkaufswert in der Vermögensberechnung als Vermögenswert mit aufgeführt, die Verwertung im Rahmen der Härtefallprüfung aber nicht verlangt. Von der bei der „ERGO“ bestehenden Versicherung mit einem fernmündlich über die Agentur in Erfahrung gebrachten Rückkaufswert in Höhe von 3.103,12 € ist der Wert der Versicherung und die Entscheidung über eine mögliche Verwertung nicht in der Vermögensberechnung mit aufgeführt.

**Stellungnahme:**

Hierbei handelt es sich um ein Versehen. Auch bei Berücksichtigung der „ERGO“ Versicherung liegt das Vermögen mit einem Betrag von 778,99 € unterhalb der Vermögensschongrenze, sodass in dem vorgenannten Fall keine weitere Veranlassung erfolgen muss.

Auch in dem Fall zum Az. 39/1938 verfügte die Hilfesuchende über 2 Lebensversicherungen, von denen die eine wiederum von der Generali-Versicherung als „lebenslange Kapitalversicherung auf den Todesfall (Sterbegeld)“ tituliert wird und deren Verwertung daher nicht verlangt wurde. Für die bei der HDI Lebensversicherung AG bestehende Versicherung wurde von der Gesellschaft zum Berechnungstermin 01.01.2016 ein Rückkaufswert in Höhe von 1.531,60 € bescheinigt. Auch dieser Vermögenswert wurde in der aufgestellten Vermögensberechnung als „geschützt“ deklariert. Für das RPA ist anhand des Schreibens der Versicherungsgesellschaft vom 05.01.2016 nicht erkennbar, ob es sich um eine reine Sterbegeld- oder um eine Erlebens- und Todesfallversicherung handelt. Auch wenn es für die Sachbearbeitung zusätzlichen Aufwand bedeutet, ist es unabdingbar, über den Träger der Versicherung die tarifvertraglichen Bedingungen verbindlich in Erfahrung zu bringen.

**Stellungnahme:**

Wird zukünftig beachtet.

Einsicht genommen wurde schließlich noch in den Fall zum Az. 34/163. Die Hilfesuchende ist versicherte Person zweier Versicherungen bei der DEVK. Beide Versicherungen werden in den jährlichen Standmitteilungen als Kapitalversicherung bezeichnet. Die Versicherung mit der Vertragsendnummer 1 00 lautet per 17.04.2015 bei Rückkauf über eine Gesamtleistung in Höhe von 3.469,96 €, die mit der Endnummer 4 00 per

16.03.2012 über eine Gesamtleistung in Höhe von 2.934,99 €. Bei der erstgenannten Versicherung handelt es sich laut Versicherungsschein vom 29.02.2016 um eine Kapitalversicherung auf den Todesfall mit Überschussbeteiligung, deren Leistung beim Tod der versicherten Person sofort fällig wird. Bei der zweiten Versicherung wurde in der Sachbearbeitung der Irrtum begangen, aufgrund eines Schreibens der Versicherung vom 01.03.2016 den einer Garantiewerttabelle zum 31.01.2017 entnommenen Betrag von 2.149,85 € als Rückkaufswert zu berücksichtigen. Zu beachten wäre gewesen, dass diese Garantiewerttabelle keine Überschussguthaben etc. berücksichtigt und dass der für die Vermögensfeststellung maßgebliche Rückkaufswert nicht niedriger sein kann als der bereits per 16.03.2012 bescheinigte Betrag von 2.934,99 €. Vielmehr dürfte sich die Gesamtleistung bei Rückkauf in der Zeit danach nicht unwesentlich erhöht haben. Da für diesen Vertrag laut Bescheinigung der Versicherung die „Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung“ maßgeblich sind, dürfte der Rückkaufswert zu Recht als verwertbares Vermögen angerechnet worden sein, nur eben mit dem zu niedrigen Betrag.

**Stellungnahme:**

Nach dem Schreiben der Versicherung vom 01.03.2016 wurde der dort genannte Rückkaufswert zum 01.01.2017 von 2.149,85 € für die Berechnung des verwertbaren Vermögens zugrunde gelegt.

**Nutzung des zur Anwendung gelangenden Fachverfahrens „LÄMMkom“ für die Erstellung von Bedarfsberechnungen und Sozialhilfebescheiden**

Im Zuge der Bearbeitung eines Sozialhilfeantrages ist in der Regel eine Vielzahl von Berechnungen und Bescheiden zu erstellen. Prinzipiell ist positiv hervorzuheben, dass hierfür vorgefertigte Excel-Tabellen und Textbausteine im Schreibprogramm Word zur Verfügung stehen. Dadurch werden stets wiederkehrende Arbeitsabläufe standardisiert und vereinfacht. Parallel werden alle entscheidungsrelevanten Daten in das Fachprogramm LÄMMkom eingepflegt. Über dieses Programm erfolgt die Buchung der bewilligten Leistungen.

Deutlich effektiver könnten die Arbeitsabläufe gestaltet werden, wenn sämtliche anzustellenden Berechnungen und auch die Erstellung von Standardbescheiden unmittelbar aus dem zur Anwendung gelangenden Fachprogramm heraus erfolgen könnten. Diese Möglichkeit besteht beim Fachverfahren LÄMMkom bislang lediglich in einem sehr eingeschränkten Umfang.

Die Höhe der gewährten Leistungen (Sozialhilfe, Pflegegeld) unterliegt ständig Veränderungen, z. B. durch gesetzliche Rentenanpassungen, Fortschreibung der Regelbedarfsstufen oder der Änderung von Heimkosten. Diese Änderungen werden laufend in's „LÄMMkom“ eingepflegt, auf die Erstellung der Anpassungsbescheide wird aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes in der Regel aber verzichtet. Die Zahlungsempfänger erfahren von der Änderung der laufenden Leistung also lediglich durch den geänderten Überweisungsbetrag, erhalten hierüber aber keine schriftliche Benachrichtigung. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dringend, das zur Anwendung gelangende Fachprogramm so auszustatten, dass bei Eingabe von Datenänderungen auch der Anpassungsbescheid „per Knopfdruck“ über das Programm erstellt werden kann.

**Stellungnahme:**

Die Firma Lämmerzahl bietet mit LÄMMkom LISSA eine neue Programmversion an, die LÄMMkom ablösen wird. Es ist beabsichtigt, LÄMMkom LISSA zum 01.01.2019

einzuführen. Für das Jahr 2018 sind Schulungen der Systembetreuer und der Anwender vorgesehen. Ebenso vorbereitende Arbeiten für die Datenmigration und die angeregte Nutzung des Programms. Insofern deckt sich die Empfehlung, das Fachprogramm „LÄMMkom“ für die Erstellung von Bedarfsberechnungen und Sozialhilfebescheiden zu nutzen, mit der Planung des Fachdienstes 4.2.

### Einführung eines internen Kontrollsystems (IKS) für die Anwendung des Fachverfahrens „LÄMMkom“

Sämtliche Forderungen und Erträge sowie Verbindlichkeiten und Aufwände auf Grundlage des SGB XII werden im Fachdienst Soziale Sicherung über das Fachverfahren LÄMMkom gebucht. Auszahlungen werden mit Hilfe eines Buchungstempels angeordnet. Diese Anordnungsstempel enthalten Angaben über den auszahlenden Betrag, die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, das Datum der Anordnung und die Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten. Die Buchung wird von der oder dem Ausführenden auf dem Stempel mit Datum und Unterschrift bestätigt.

Der Grund für die fällige Zahlung ergibt sich i. d. R. aus der Rechnung oder dem Inhalt der Aktenverfügung, auf die der Stempel gesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, ist der Zahlungsgrund anzugeben. Das RPA weist außerdem darauf hin, dass die Anordnung auch den Empfänger oder die Empfängerin der Zahlung enthalten muss, wenn dieser bzw. diese nicht personengleich mit dem Rechnungsteller bzw. dem Adressaten des Bescheides ist. Wenn es sich nicht um die einmalige Auszahlung eines Betrages sondern z. B. um eine monatlich wiederkehrende Zahlung handelt, muss dies aus dem Anordnungsstempel ebenso hervorgehen wie der Beginn der Zahlungsaufnahme. Gelangen in der Anfangsphase der Hilfefewährung monatlich unterschiedliche Beträge zur Auszahlung, sind auch diese mit den entsprechenden Zahlungszeiträumen anzugeben.

Die Prüfung zeigte, dass das Ausfüllen der Anordnungsstempel in Art und Güte voneinander abweicht. Überwiegend werden die vorstehend aufgezählten Mindestbestandteile einer Anordnung bereits von dem zuständigen Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin beachtet, in anderen Fällen fehlte aber z. B. die Buchungsstelle, war der Zahlungszeitraum nicht erkennbar oder es fehlte die Quittierung der Buchung mit Datum und Unterschrift.

Die im Fachverfahren LÄMMkom erzeugten Buchungen gelangen über ein SEPA-Dateiformat über die Kreiskasse zur Auszahlung durch die Sparkasse Mittelholstein. Von jedem Zahlungslauf wird eine Überweisungsliste gefertigt, die alle auszahlungsrelevanten Daten enthält. Monatlich erfolgt ein Hauptlauf. Alle weiteren Buchungen werden i. d. R. über mehrere Tage zu einem Zahlungslauf zusammengefasst.

Da Buchungen über das Fachprogramm LÄMMkom durch eine größere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgen und jede zahlungsrelevante Dateneingabe unmittelbar eine Auszahlung bewirkt, sollte eine größtmögliche Absicherung dieses risikobehafteten Bereiches erreicht werden.

Eine Kontrolle der Zahlungsläufe erfolgt nicht. Ein Internes Kontrollsystem ist bislang nicht eingerichtet.

**Das Rechnungsprüfungsamt hält es für angezeigt, die Zahlungsläufe in Stichproben einer Kontrolle zu unterziehen. Insbesondere sollten interne Prüfungen vor-**

**genommen werden für neue Fälle, Fälle mit Änderung der Bankverbindung und wiederauflebende Fälle.**

Der Fachdienst Soziale Sicherung wird um einen Vorschlag gebeten, in welcher Weise aus seiner Sicht die Durchführung von Zahlungslaufkontrollen vorgenommen und dokumentiert werden könnte.

**Stellungnahme:**

Die LÄMMkom-Nutzer im Fachdienst 4.2 wurden an den Mindestinhalt, der beim Ausfüllen der Anordnungsstempelabdrücke zu berücksichtigen ist, erinnert – s. Anl. E-Mail vom 23.06.2017. Im Übrigen werden die Anordnungsberechtigten künftig verstärkt darauf achten, dass die Anordnungen alle notwendigen Angaben enthalten.

Zu der Anregung, die Zahlungsläufe in Stichproben einer Kontrolle zu unterziehen (Einführung eines internen Kontrollsystems) und einen Vorschlag zu unterbreiten, in welcher Weise die Durchführung von Zahlungslaufkontrollen vorgenommen und dokumentiert werden könnten, wird wie folgt Stellung genommen:

a) Im Rahmen des fachdienstinternen Controllings wird bereits wie folgt verfahren:

Aufgabe	Zahlungskontierung (Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen)
Prüfungsgegenstand	<b>A</b> ▶ Liegt der Rechnungsbeleg bei? ▶ Stimmen (ggf. bereinigter) Rechnungs- und Anordnungsbetrag überein? <b>B</b> ▶ Entspricht der Anordnungsbetrag nach Art und Höhe der bewilligten Leistung? <b>C</b> ▶ Welche Gründe haben besondere Sachverhalte?
Prüfung erfolgt durch	FGL
Intervall	Zu A: laufend Zu B: stichprobenartig Zu C: anlassbezogen

b) Bezüglich der Prüfung der korrekten Datenübertragung in LÄMMkom könnte vom Arbeitsplatz 1.6 (derzeit Herr Sievers) aus oder seitens der jeweiligen Fachgruppenleitung eine regelmäßige stichprobenartige Kontrolle erfolgen (z. B. monatliche Überprüfung und Dokumentierung einer bestimmten Anzahl von Fällen aus der Zahlungsliste, die Herr Sievers erstellt).

Möglicher Ablauf: Auswahl aus der Liste, Markierung der Fälle auf einer Kopie, nach Abgleich mit der Akte Prüfvermerk dahinter oder gesondert sowie in dem betreffenden Vorgang beim Buchungsstempel und/oder in LÄMMkom, abheften der Kopien mit Prüfvermerk in einem Ordner (ggf. in dem Ordner Controlling).



31.08.2017

## INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)

### A) Präambel

Die im Fachverfahren LÄMMkom erzeugten Buchungen gelangen über ein SEPA-Dateiformat über die Kreiskasse zur Auszahlung durch die Sparkasse Mittelholstein.

Von jedem Zahlungslauf wird eine Überweisungsliste gefertigt, die alle auszahlungsrelevanten Daten enthält. Monatlich erfolgt ein Hauptlauf (Monatslauf). Alle weiteren Buchungen werden in der Regel über mehrere Tage zu einem Zahlungslauf zusammengefasst (Wochenlauf).

Da Buchungen über das Fachprogramm LÄMMkom durch eine größere Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Fachdiensten 4.1 und 4.2 erfolgen und jede zahlungsrelevante Dateieingabe unmittelbar eine Auszahlung bewirkt, soll mit dem IKS eine größtmögliche Absicherung der zahlungsrelevanten Daten erreicht werden.

### B) Verfahrensregelungen

#### I. Wer führt die Kontrolle durch?

Das IKS wird durchgeführt vom Inhaber/der Inhaberin des Arbeitsplatzes 1.6 im Fachdienst (FD) 4.2 (nachfolgend 1.6 genannt), vertretungsweise von der Leitung der Fachgruppe 1 im FD 4.2 (nachfolgend FGL 1 genannt).

#### II. Welche Zahläufe und wie viele Buchungen werden kontrolliert?

Dem IKS unterliegt jeder Monatslauf sowie ein Wochenlauf pro Monat, der wahlweise von 1.6 bestimmt wird.

Jeder Prüfung werden stichprobenartig 10 Buchungsfälle unterzogen.

### III. Wie läuft das Verfahren ab?

1.

1.6

- markiert in der Überweisungsliste 10 Fälle
- fordert bei den betroffenen SachbearbeiterInnen die Akte/den Vorgang an
- kontrolliert, ob
  - der Zahlungsempfänger
  - die Bankverbindung
  - der Zahlbetrag

mit den Daten in der Akte/in der Zahlungsanordnung übereinstimmen.

Dies geschieht vor der Übergabe der SEPA-Datei an die Kreiskasse/Sparkasse Mittelholstein.

2.

Ergeben sich keine Beanstandungen, vermerkt 1.6 in der Akte neben dem Buchungsstempel und auf der Überweisungsliste, dass und wann die Buchung ohne Beanstandung im Rahmen IKS kontrolliert wurde.

3.

Ergibt sich eine Beanstandung, informiert 1.6 die betroffene Fachgruppenleitung und die Leitung des betroffenen Fachdienstes. Die Fachdienstleitung holt bei dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin, der/die die Buchung vorgenommen hat, eine Stellungnahme zu der festgestellten Abweichung ein.

4.

Lässt sich die Beanstandung nicht bis zur terminlich notwendigen Übergabe der SEPA-Datei an die Kreiskasse/Sparkasse Mittelholstein aufklären, trägt die betroffene Fachgruppenleitung dafür Sorge, dass der beanstandete Betrag nicht zur Auszahlung gelangt.

5.

Die mit dem Prüfungsergebnis versehenen Überweisungslisten werden von 1.6 in einem Ordner „IKS“ gesammelt.

### IV. Wann wird mit dem IKS begonnen?

Das IKS kommt erstmalig zu einem Wochenlauf im September 2017 zum Einsatz.

Rendsburg, 31.08.2017

  
Radant

**Bericht  
über die unvermutete Prüfung  
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung**

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen am 09.11.2017, 13.11.2017, 16.11.2017 und 20.11.2017 statt.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabebereiches Zahlungsverkehr:	Frau Jakobs
	Leiter der Finanzbuchhaltung	Herr Strenge
	Prüfer:	Herr Elstorpf

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

**I. Aufnahme und Prüfung des Kassenbestandes:**

<b>A)</b>	<b>Bargeld</b>			9.000,00 €
<b>B)</b>	<b>Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge</b>			./.
<b>C)</b>	<b>Konto-Nr.</b>	<b>Sparkasse/Bank</b>	<b>vom</b>	
	1830	Sparkasse Mittelholstein	06.11.2017	142.726,48 €
		Schwebeposten		-441.908,84 €
	144006	Förde Sparkasse	07.11.2017	37.273,47 €
	52001734	HSH-Nordbank	06.11.2017	297.968,80 €
	16412207	Postbank	01.11.2017	115.056,73 €
	1001921722	Tagesgeld – Förde Sparkasse	07.11.2017	1.700.000,00 €
	3727617	Tagesgeld – Sparkasse Mittelholstein	06.11.2017	28.880.000,00 €
		Parkposten (Vorschuss)		225,52 €
		Parkposten (Verwahr)		-2.825.599,90 €
<b>Istbestand (zusammen) :</b>				<b>27.914.742,26 €</b>

**II. Feststellung des Sollbestandes:**

<b>Tagesabstimmung vom:</b>	<b>Kassensollbestand</b>
09.11.2017	27.914.742,26 €
<b>zusammen:</b>	<b>27.914.742,26 €</b>

<b>Gegenüberstellung mit dem Istbestand</b>	<b>27.914.742,26 €</b>
Mithin Übereinstimmung	

### **III. Prüfungsfeststellungen:**

#### **Tz. 1**

Die am 02.11.2016 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die in den Abschnitten I und II aufgeführten Bestände und bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand eine Übereinstimmung.

Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.

Vom Kassenbestand waren insgesamt 30.580.000 € als Tagesgeld angelegt.

Neben den Kassengeschäften für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr) auch das Buchungsgeschäft für die beiden Berufsbildungszentren wahrgenommen.

Die Prüfung der am 26.10.2017 für das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde bzw. am 24.10.2017 für das Berufsbildungszentrum am NOK gefertigten Tagesabschlüsse ergab Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Zulassungsstelle Rendsburg
- Zulassungsstelle Eckernförde
- Ausländerbehörde
- Registratur

Die Zulassungsstelle Eckernförde verfügt seit Juli 2017 über keine Barkasse mehr. Dort ist nur noch bargeldloser Zahlungsverkehr möglich.

Der Kassenbestand wurde am 26.07.2017 aufgelöst und mit Beleg 3310391 zunächst unter dem Konto 4311 vereinnahmt. Die Stabsstelle Finanzen hat eine Umbuchung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 angekündigt.

#### **Tz. 2 Kassenautomaten**

Gem. § 19 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Hinsichtlich des seit Mai 2013 in der Zulassungsstelle in Rendsburg eingesetzten Kassenautomaten wurde dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes folgend, im Mai 2015 die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung des Kassenautomaten in der Zulassungsstelle Rendsburg in Kraft gesetzt. Die Dienstanweisung wurde wegen des zweiten Kassenautomaten und veränderter Zuständigkeit für die Betreuung mit Dienstanweisung vom 14.03.2017 angepasst.

Zwischenzeitlich hat es einen Personalwechsel gegeben.

**Die Anlage zur Dienstanweisung ist entsprechend zu aktualisieren und zu ergänzen.**

Entsprechend der vorgenannten Dienstanweisung ist einmal pro Quartal eine Inventur durchzuführen. Die letzte Inventur des Wechselgeldbestandes erfolgte am 10.11.2017. Ein Abgleich mit dem Sollbestand erfolgte nicht.

Im Rahmen der Kassenprüfung wurde am 16.11.2017 die nachstehende Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand des Wechselgeldbestandes der Kassenautomaten vorgenommen.

Sollbestand Kassenautomat Zulassungsstelle	5.000,00 €
Sollbestand Kassenautomat Eingangshalle	8.800,00 €
Gesamtsollbestand	<b>13.800,00 €</b>
Istbestand	
Tresor	4.799,20 €
Wechselgeldanforderung	1.280,00 €
Kassenautomat Zulassungsstelle	2.376,46 €
Kassenautomat Eingangshalle	5.439,15 €
Gesamtistbestand	<b>13.894,81 €</b>
Mithin Überschuss	<b>94,81 €</b>

**Der Überschuss ist bei der Kasse der Finanzbuchhaltung einzuzahlen.**

**Künftig ist im Rahmen der vierteljährlichen Inventur ein Abgleich mit dem Sollbestand vorzunehmen. Der Inventurbericht ist mit dem Datum zu versehen und zu unterzeichnen.**

### **Mahnung und Vollstreckung**

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass neue offene Posten zeitnah nach Fälligkeit gemahnt werden, Ca. 4 Wochen nach Fälligkeit werden Vollstreckungsersuchen an die Städte, Ämter und Gemeinden verschickt. Zuvor wird in der Regel die Möglichkeit einer Kontopfändung durch die Kreiskasse geprüft. Die mit Wirkung ab 27.10.2017 erhöhten Mahngebühren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 18.09.2017) finden Anwendung.

### **Schlussbemerkung :**

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Rendsburg, den 06. Dezember 2017

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
-Rechnungsprüfungsamt-

  
Litty